Frantzen & Wehle · Joachimstaler Str. 10-12 · D-10719 Berlin · Germany

Kammergericht
Elßholzstraße 30-33
10781 Berlin

Vorab per Telefax ohne Anlagen:
(030) 9015-2686

FRANTZEN & WEHLE
RECHTSANWÄLTE UND NOTAR

DR. CHRISTOPHER FRANTZEN
Rechtsanwalt und Notar

JAN WEHLE (bis 30.11.2009)
Rechtsanwalt

TOBIAS BERGER
Rechtsanwalt

BERLIN, 21. Januar 2011
Az.: CF/SB 08/0113
G:\texte\CF1\S\1901aufbau.docx
- Bitte stets angeben -

Joachimstaler Straße 10 - 12 /
Kurfürstendamm
D-10719 Berlin
Germany

Telefon
+ 49 (0) 30 23 63 42 - 0
Telefon (Notariat)
+ 49 (0) 30 23 63 42 - 12
Telefax
+ 49 (0) 30 23 63 42 - 42

eMail
kanzlei@frantzen-wehle.de
Internet
www.frantzen-wehle.de

Bankverbindung
Berliner Volksbank eG
Kto 546 9076 000
BLZ 100 900 00

IBAN: DE 30 1009 0000 5469 0760 00
SWIFT/BIC: BEVODEBB

Steuer-Nr.
13/292/61094

- 10 U 167/09 -

In der Sache

Aufbau Liquidationsgesellschaft mbH

g e g e n

Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben in Abwicklung

erwidern wir auf den Vortrag der Beklagten vom 20.12.2010. Dazu überreichen wir:

Gliederung der nachfolgenden Ausführungen **(Anlage BK 38)**.

Vorbemerkung:

In ihrer Vorbemerkung wiederholt die Beklagte ihren bekannten Vorwurf, dass die Klägerin um Rechtsschutz nachsucht, obwohl die Beklagte durch ihr schädigendes Verhalten die Vermögenslosigkeit der Klägerin – ausgenommen die Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte – selbst herbeigeführt hat. Dazu ist unter dem Gesichtspunkt des

Rechtsschutzbedürfnisses i.V.m der prozessualen Kostenerstattung zu wiederholen, dass die Klägerin nicht für Dritte, sondern ausschließlich für sich selbst handelt, so dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung auch in diesem Punkt vorliegen.

BGHZ 35, 180
BGHZ 96, 151
BGH NJW 1988, 1321
Schriftsatz vom 25.08.2010 Blatt 31 Absatz 2
bis Blatt 32 oben

Wenn sich die Beklagte demgegenüber auf eine Entscheidung

LG Berlin vom 29.10.2010, 23 U 433 / 07
Schriftsatz vom 20.12.2010 Blatt 2 Absatz 2

beruft, die sie aber nicht vorlegt, entstehen zunächst ein weiteres Mal Bedenken gegen ihr Vortragsverhalten, weil das angegebene Aktenzeichen und die angegebene Instanz einander ausschließen, so dass die Existenz einer solchen Entscheidung zweifelhaft erscheint und zu bestreiten ist.

Sollte aber tatsächlich eine – rechtskräftige? - Entscheidung mit dem mitgeteilten Inhalt existieren, könnte die Beklagte daraus nichts zu ihren Gunsten ableiten, da diese in Übereinstimmung mit der bereits erörterten Rechtsprechung stünde. Es läge dann nämlich im dortigen Sachverhalt ein Umgehungstatbestand – Gründung einer deutschen Tochter durch einen ausländischen Konzern zu dem einzigen Zweck der Beitreibung einer Konzernforderung in Deutschland, deswegen Abtretung dieser Forderung an die deutsche Tochter – vor. Ein solcher Umgehungstatbestand ist bei der Klägerin aber gerade nicht gegeben – und wird von der Beklagten auch gar nicht vorgetragen -, da diese kraft eigenen Rechts nach echter und unbedingter Forderungsfreigabe handelt.

Schriftsatz vom 25.08.2010 Blatt 31 Absatz 3

Diese Rechtslage steht in Übereinstimmung mit der gleichfalls höchstrichterlichen Rechtsprechung, wonach der Schädiger keinen Anspruch darauf hat, besser dazustehen, wenn es ihm gelungen ist, den Geschädigten – bspw. eine juristische Person, die im Zeitpunkt ihrer Entstehung überschuldet ist, weil sie nach § 25 HGB für Altverbindlichkeiten haftet - auch noch in die Vermögenslosigkeit zu treiben.

Grdl. BGHZ 59, 148 (150 f)
Ferner BGH NJW 2005, 981 (982) mwN sowie
BGHZ 66, 1 (4)

Schriftsatz vom 25.08.2010 Blatt 32 mwN
Schriftsatz vom 20.07.2009 Blatt 58 bis Blatt 60 mwN

Den unzutreffenden Vorwürfen der Beklagten ist danach weiterhin nicht zu folgen.

A) Der Sachvortrag der Beklagten

Der Sachvortrag der Beklagten verhält sich entgegen den schriftsätzlichen Ankündigungen über weite Strecken keineswegs zu den Schriftsätzen der Klägerin vom 30.06., 25.08., 19.10. und 16.11.2010, sondern ist vielmehr weit überwiegend nur eine Wiederholung bereits bekannter früherer Ausführungen. Die Beklagte scheint diese aber für neu zu halten, woraus sich auch die Vorlage umfänglicher Anlagensätze ergibt, die fast ausnahmslos längst Bestandteil des Rechtsstreits sind, vgl. Anlagen BB 10, BB 12 bis BB 15, BB 20, BB 29 bis BB 32, BB 35.

Soweit sich die Klägerin zu diesem gesamten Vortrag nachfolgend nicht äußert, liegt dies daran, dass zum einen das Bestreiten von Tatsachenbehauptungen den Behauptungen der Gegenpartei nicht nachzufolgen braucht, sondern sich auch aus gegensätzlichem früherem Vortrag ergibt,

BGH NJW RR 2001, 1294 rSp mwN
BVerfG NJW 1992, 679 (680)

und dass zum anderen die Beklagte auch in diesem Zusammenhang die Interventionswirkung der Frankfurter Rechtsprechung, vgl. §§ 74 (1), 68 ZPO, verkennt. Die Beklagte ist danach mit der Behauptung, das rechtskräftige Urteil des LG Frankfurt am Main vom 18.11.2005 einschließlich der tragenden Entscheidungsgründe sei unrichtig, gerade ausgeschlossen. Deswegen kommt auch eine Berufung auf die Alt – Rechtsprechung –, insbesondere auf das Urteil des KG vom 05.05.1998 zu 14 U 856 / 96, vgl. Anlage K 34, das bereits Gegenstand der Frankfurter Verfahren gewesen ist – nicht in Betracht.

LG Frankfurt am Main vom 18.11.2005, 2- 27 0 238 / 04, (Anlage K 2)
Vgl. zur Alt – RSPR UA Blatt 6 Absatz 4

In diesem Zusammenhang ist die Behauptung der Beklagten, der Kläger habe durch die Klageerhebung in Frankfurt am Main die Beweislast zu seinen Gunsten verändert, irreführend und unzutreffend. Auch entgegen der Alt - Rechtsprechung traf die Beweislast dafür, dass der Kulturbund das Eigentum am Aufbau-Verlag verloren hat, stets die Beklagte, da diese sich darauf beruft, als Rechtsnachfolgerin der SED / PDS, sodann der DDR - Volkseigentum - Eigentümerin des Aufbau - Verlag geworden zu sein. Das ursprüngliche Eigentum des Kulturbund am Aufbau – Verlag ist zwischen den Parteien unstreitig. Die Widerlegung der daraus resultierenden Kontinuitätsvermutung für den Fortbestand dieser Eigenstumsposition

obliegt **unabhängig** von der jeweiligen Parteienstellung stets dem, der sich darauf beruft, mithin der Beklagten, die ihren angeblich eigenen Rechtserwerb behauptet.

Staudinger (Gursky) BGB Kommentar § 901 Anm. 20
Palandt (Bassenge) BGB 70. Aufl § 1006 Anm. 5
OLG München vom 10.07.2008 zu 29 U 3316 / 03
OLG Düsseldorf vom 22.09.1991 zu 11 U 8/99

Andererseits stellt die Beklagte eine Vielzahl von tatsächlichen Behauptungen erstmals auf. Dabei handelt es sich um die weit überwiegend und praktisch wortwörtlich wiederholten erstinstanzlichen Klageerwiderungen der Beklagten vom 28.04.2010 und vom 26.05.2010 in den in Frankfurt am Main anhängigen Rechtsstreitigkeiten LG FfM 3 14 0 150 / 09 sowie LG FfM 2 04 0 605 / 09. Dies gilt insbesondere für die nachfolgend unter I.) bis XI.) zu erörternden Sachverhalte.

Beweis für das gesamte Vorige:
Beiziehung der Akten
LG Frankfurt am Main, 3-14 O 150/09
LG Frankfurt am Main, 2-04 O 605/09

Die Beklagte verkennt auch in diesem Zusammenhang die Interventionswirkung der Frankfurter Rechtsprechung, denn auch die neuen Behauptungen beziehen sich auf den vom LG Frankfurt am Main aaO bereits rechtskräftig entschiedenen Streitgegenstand. Bemerkenswert ist ferner, dass die Beklagte den dortigen Vortrag jetzt in den hiesigen Rechtsstreit einführt,

- obgleich dieser zwischenzeitlich im Rechtsmittelzug anhängig ist,
- obgleich der Beklagten dessen Wahrheitswidrigkeit bereits im Zeitpunkt der Einführung in die dortigen Verfahren bewusst gewesen ist,
- und obgleich der Vortrag bereits in den dortigen Verfahren umfassend
- entsprechend den nachfolgenden Ausführungen – widerlegt worden ist.

Beweis:
Beiziehung der Akten

Der vorgenannte gesamte neue Vortrag der Beklagten wird als unzulässig gerügt, vgl. § 531 (2) ZPO. Vorsorglich ist zu erwidern:

I.) Vermeintlich keine Abtretung von Geschäftsanteilen durch den Gesellschafter Gysi

Die Beklagte bezeichnet – ohne jede Erläuterung und unzutreffend - die Gründungsgesellschafter der Aufbau – Verlag GmbH 1945 als kommunistische Funktionäre und bestreitet erstmals, dass Herr Klaus Gysi jemals ein Angebot zur Abtretung seiner Geschäftsanteile an der Aufbau Verlag GmbH 1945 abgegeben habe.

Schriftsatz vom 20.12.2010 Blatt 6 Absatz 3

Damit soll vermutlich vorgetragen werden, der Kulturbund, die spätere Massenorganisation der DDR, habe nicht das vollständige Eigentum am Aufbau – Verlag erworben und behalten. Träfe das zu, wäre auch aus diesem Grund eine Kapitalgesellschaft im Aufbau nach THG nie entstanden, da dann die Gründer der Aufbau – Verlag GmbH 1945 bzw. deren Erben insoweit Eigentümer geblieben wären, also nie Organisationseigentum und nie Volkseigentum entstanden wäre.

Die neue Einlassung der Beklagten trifft jedoch nicht zu, was der Beklagten bekannt ist. Herr Gysi hat dem Kulturbund sehr wohl seine Geschäftsanteile an der Aufbau – Verlag GmbH 1945 unter dem 29.10.1945 formgerecht angeboten. Die Geschäftsführer der Gesellschaft haben dazu ihre Zustimmung erklärt, vgl. § 7 Gesellschaftsvertrag, Anlage K 37.

Beweis:
Abtretungserklärung Herr Klaus Gysi vom 29.10.1945,
UR-Nr. 60/1945 Notar Dr. Graser, **Anlage BK 39**

Diese Abtretungserklärung hat der Kulturbund durch die Annahmeerklärung vom 01.03.1946 formgerecht angenommen. Darin ist ausdrücklich auf die Abtretungserklärung des Herrn Gysi vom 29.10.1945 Bezug genommen worden, vgl. Anlage K 41 Blatt 2 Absatz 1, BK 39. Die von der Klägerin vorgelegte Abtretungserklärung des Herrn Gysi, vgl. Anlage BK 39, stammt aus den Akten des Handelsregisters beim AG Charlottenburg von Berlin, das sowohl diese historischen Akten als auch die Akten der ehemaligen volkseigenen Wirtschaft der DDR aufbewahrt.

Beweis:
Amtliche Auskunft des Handelsregisters beim AG Charlottenburg
von Berlin

Die HRB – und die HRC – Akten zum Aufbau – Verlag sind vollumfänglich Bestandteil der eigenen Akten der Beklagten, vgl. bspw. Anlagen BB 1, BB 2, BB 10, BB 11, und waren ihr mithin bekannt, so dass sie insoweit wider besseres Wissen vorträgt.

II.) Die Herren Johannes R. Becher und Paul Wiegler
als vermeintliche Gründungsgesellschafter der Aufbau-Verlag GmbH 1945

Die Beklagte behauptet neuerdings auch, Herr Johannes R. Becher sowie Herr Paul Wiegler seien Gründungsgesellschafter der Aufbau - Verlag GmbH 1945 gewesen.

Schriftsatz vom 20.12.2010 Blatt 6 Absatz 2

Auch diese Behauptung stellt die Beklagte wider besseres Wissen auf. Bereits im Gesellschaftsvertrag vom 16.08.1945, sind zutreffend die Herren Willmann, Gysi, Wilhelm und Schiele als Gründungsgesellschafter aufgeführt, vgl. Anlage K 37. Das gleiche Ergebnis ergibt sich aus der Annahmeerklärung des Kulturbund vom 01.03.1946, vgl. Anlage K 41. Dort hat Herr Becher **in offener Stellvertretung** für den zwischenzeitlich im Vereinsregister eingetragenen, mithin rechtsfähig gewordenen Kulturbund die Abtretungsangebote der bisherigen Gesellschafter angenommen.

> "Vor dem unterzeichneten Notar
>
> ...
>
> erschien ... der Schriftsteller Johannes R. Becher, Präsident des Kulturbundes e. V. ... und erklärte: Die nachfolgende Erklärung gebe ich namens des von mir allein vertretenen Kulturbundes zur demokratischen Erneuerung Deutschlands e. V. ab.
>
> ...
>
> Hiermit nehme ich namens des Kulturbundes zur demokratischen Erneuerung Deutschlands e. V. die vorgenannten Abtretungsangebote der Herren Heinz Willmann, Kurt Wilhelm, Otto Schiele und Claus Gysi an."
>
> Anlage K 41, Klage Blatt 23 mwN

Auch die vorgenannten Urkunden sind Bestandteil der eigenen Akten der Beklagten.

III.) Die Eintragung des Aufbau – Verlag in HRC
Das übergeordnete Organ

Die Beklagte behauptet zum wiederholten Mal, nunmehr unter Vorlage der Anlage BB 10 zu Beweiszwecken, im Zuge der Umtragung der Aufbau – Verlag GmbH in 1955 nach HRC sei das Ministerium für Kultur der DDR als übergeordnetes Organ des Aufbau – Verlag eingetragen worden. Daraus soll sich ergeben, dass der Aufbau – Verlag in 1955 in Volkseigentum übergegangen sei.

> Schriftsatz vom 20.12.2010
> Blatt 6 letzter Absatz bis Blatt 7 Absatz 2 iVm Anlagen BB 10, BB 11
> Dazu bereits Schriftsatz vom 25.08.2010 Blatt 37 f mwN

Wie bereits mehrfach dargelegt, ist jedoch keineswegs das Ministerium für Kultur, sondern das bekannte Druckerei – und Verlagskontor Berlin – weiterhin - übergeordnetes Organ gewesen und hat die ökonomische Anleitung des Aufbau – Verlag fortgesetzt, bis diese mit Wirkung zum 01.01.1964 auf das Ministerium für Kultur überging.

- Schriftsatz vom 11.05.2009 Blatt 11 iVm, Anlage K 51
- Schriftsatz vom 27.12.2010 iVm § 1 (3) Statut des Aufbau – Verlag (Anlage BK 33)

IV.) Der vermeintliche VEB Interflug

Die Beklagte möchte mit ihrem Verweis auf den vermeintlichen VEB Interflug belegen, dass die Bezeichnung VEB kein wesentliches Namensmerkmal volkseigener Betriebe gewesen sei.

Schriftsatz vom 20.12.2010 Blatt 32 Absatz 6 bis Blatt 33 Absatz 1

Wie die Beklagte jedoch genau weiß, hat ein **volkseigener Betrieb Interflug nie existiert.** Vielmehr existierte nur die "... Interflug Gesellschaft für internationalen Flugverkehr mit beschränkter Haftung ...", die seit ihrer Gründung und ununterbrochen bis zu ihrem Erlöschen in 2006 eine GmbH gewesen ist. Die Gesellschaft ist durch Gesellschaftsvertrag vom 08.08.1958 gegründet und am 04.10.1958 in das Handelsregister B 5086 der DDR eingetragen worden. Im Zuge der Wende 1989 erfolgte ihre Umtragung als fortbestehende GmbH in das Handelsregister B des AG Charlottenburg.

Beweis:
Historischer Auszug HRB 35235 AG Charlottenburg mit Verweis auf die Ersteintragung HRB 5086, **Anlage BK 40**
HRB 35235 AG Charlottenburg vom 02.08.2010, **Anlage BK 41**

Durch Vertrag vom 14.06.1990 traten die Gesellschafter, das Ministerium für Verkehr der DDR, der VEB DEUTRANS - Internationale Spedition sowie das Reisebüro der DDR ihre Geschäftsanteile an der Gesellschaft "... vollständig ..." an die Beklagte ab, so dass diese ab dem 14.06.1990 Alleingesellschafterin wurde. Der Abtretung lag also ein Verkehrsrechtsgeschäft nach GmbHG zu Grunde. Die Beklagte wurde nicht etwa gesetzlich nach THG Alleingesellschafterin, wie es bei einem VEB der Fall gewesen wäre. Deswegen ist in das Handelsregister auch nie ein Umwandlungsvermerk nach THG eingetragen worden, vgl. Anlagen BK 40, BK 41.

Beweis:
Vertrag vom 14.06.1990,
Urkunde Nr. 451/90 Notarin Gentz Berlin, **Anlage BK 42**
Amtliche Auskunft des Handelsregisters.

Die Beklagte beschloss sodann in ihrer Funktion als Alleingesellschafterin in der Gesellschafterversammlung vom 01.03.1991 die Auflösung der Gesellschaft mit Wirkung zum 01.03.1991.

Beweis:
Niederschrift über die Gesellschafterversammlung der Interflug Gesellschaft für internationalen Flugverkehr mbH vom 01.03.1991, **Anlage BK 43**

Die Beklagte ersetzte den ursprünglichen Liquidator durch die BSV Verwaltungsgesellschaft mbH, die nach beendeter Abwicklung unter dem 22.09.2005 die Löschung der Gesellschaft beantragte, die wie vorgetragen am 24.02.2006 auch eingetragen worden ist, vgl. Anlage BK 41.

Beweis:
Anmeldung der BSV GmbH zu HRB 35235 vom 22.09.2005, **Anlage BK 44**
HRB 35235 AG Charlottenburg vom 02.08.2010, Anlage BK 41.

Die BSV Verwaltungsgesellschaft mbH ist eine eigene Gründung der Beklagten aus 1991. Einziger Unternehmenszweck ist die Betreuung sog. "... anderer Unternehmen ...". Dabei handelt es sich um solche Unternehmen, deren Gesellschafterin die Beklagte ist, die aber gerade **nicht** dem Anwendungsbereich des THG unterliegen. **Andere Unternehmen** in diesem Sinn sind die sog. Alt – Kapitalgesellschaften wie eben die Interflug Gesellschaft für internationalen Flugverkehr mbH, die seit ihrer Gründung und über die Wende 1989 hinaus ununterbrochen fortbestanden haben und die ebenso wie der Aufbau – Verlag nie in Volkseigentum übertragen worden sind, ferner solche Unternehmen, die wie in der Konstellation BGH vom 16.10.2006 Az II ZB 32 / 05, vgl. Anlage K 125, von der Beklagten gleichermaßen außerhalb des THG verwaltet worden sind. Auf die Beklagte waren zuletzt 37 andere Unternehmen durch Verschmelzung übergegangen.

"Firma
BSV Verwaltungsgesellschaft mbH
...

Gegenstand des Unternehmens
Die Geschäftsführung, Verwaltung, Liquidation und Vermögensverwertung von anderen Unternehmen, deren Gesellschafter die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) ist."

Beweis:
HRB 36824 des AG Charlottenburg zur BSV Verwaltungsgesellschaft mbH im Auszug, **Anlage BK 45**

Die Beklagte behauptet mithin die Existenz eines volkseigenen Betriebs Interflug, um damit das Volkseigentum am Aufbau – Verlag zu begründen, obgleich sie als ehemalige und rechtsgeschäftlich eingetretene Alleingesellschafterin und Abwicklerin der Interflug GmbH selbst ganz genau weiß, dass ein VEB Interflug nie existiert hat.

V.) Das Statut des Aufbau – Verlag vom 10.01.1961

Zum Statut des Aufbau – Verlag vom 10.01.1961 hat sich die Klägerin bereits in ihrem Schriftsatz vom 27.12.2010 iVm den dortigen Nachweisen geäußert. Das Statut bestätigt das Eigentum und die umfassend beherrschende Stellung des Kulturbund am Aufbau – Verlag.

entgegen
Schriftsatz vom 20.12.2010 Blatt 7 / Blatt 8

In ihren Ausführungen vom 10.01.2011 wiederholt die Beklagte – contra legem – ihren semantischen Kraftakt, nach Maßgabe dessen ein Unternehmen, dem volkseigene Vermögensgegenstände in Rechtsträgerschaft zur Nutzung überlassen werden konnten, deswegen ein VEB gewesen sein soll, wohingegen in Wahrheit OEB und sogar GmbH's volkseigene Vermögensgegenstände in Rechtsträgerschaft nutzen durften, ohne sich dadurch enteignet und in einen volkseigenen Betrieb umgewandelt wiederzufinden.

Schriftsatz vom 27.12.2010
Blatt 3 letzter Absatz
iVm OVG Berlin zu 2 S 18 / 91 (Anlage BK 37)

VI.) Der vermeintliche Eigentumsverlust des Kulturbund am Aufbau – Verlag
mit Ablauf des 31.12.1963
Die Rechenschaftsberichte des Ministeriums für Kultur ab 1964

Die Beklagte unterlegt ihre weitere zentrale Behauptung, "... **spätestens** ..." mit Ablauf des 31.12.1963 habe die rechtliche Stellung des Aufbau – Verlag als OEB des Kulturbund geendet,

Schriftsatz vom 20.12.2010 Blatt 8 letzter Absatz

und gleichzeitig seien auch die Gewinnabführungen an den Kulturbund beendet worden,

Schriftsatz vom 20.12.2010
Blatt 10 Absätze 2 und 4 mwN
Bericht der Unabhängigen Kommission vom 24.08.1998
an den Deutschen Bundestag
(vgl. dazu die nachfolgenden Ausführungen zu X.)

indem sie sich zum Beweis auf Rechenschaftsberichte des Ministeriums für Kultur beruft, dem durch den Beschluss des Politbüros der SED vom 31.07.1962, vgl. Anlage K 53, die Aufsicht und die ökonomische Leitung auch des Aufbau – Verlag übertragen worden war. Der Vortrag könnte in Berücksichtigung der bindenden – und nach den zutreffenden Feststellungen des BGH vom 10.12.2007 auch unstreitigen und urkundlich belegten – Frankfurter Rechtsprechung auf sich beruhen bleiben,

> "Die Gewinne des Verlags wurden auch nach der Umtragung 1955 nach dem 1.1.1964 und nach dem 18.4.1984 stets an den Kulturbund geleistet."
> LG Frankfurt am Main vom 18.11.2005,
> 2-27 O 238 / 05, UA Blatt 4 Absatz 1 Satz 3, Anlage K 2
>
> "... in rechtlich unangreifbarer Würdigung der unstreitigen Tatsachen und der vorgelegten Urkunden ..."
> BGH vom 10.12.2007 zu II ZR 213 / 06 Blatt 3, Anlage K 4

ruft aber nach einer Erwiderung, da die Beklagte auch in diesem Zusammenhang ihr besonderes Vortrags – und Verfahrensverständnis demonstriert.

1.) Die Rechenschaftsberichte des Ministeriums für Kultur ab 1964

Das Ministerium für Kultur hat diese Rechenschaftsberichte jährlich zur zusammenfassenden Darlegung der Entwicklung der von ihm verwalteten Verlage im abgelaufenen Geschäftsjahr angefertigt. Dass der Kulturbund "... spätestens ..." mit Wirkung zum 01.01.1964 – Beginn der Tätigkeit der profilierten Verlage – sein Eigentum am Aufbau – Verlag an die SED verloren habe, soll angeblich durch die Rechenschaftsberichte für die Geschäftsjahre 1964 und 1965 bewiesen werden.

> Schriftsatz vom 20.12.2010
> Blatt 11 Absatz 2 bis Blatt 14 oben iVm Anlagen BB 17 und BB 18

Folglich sind – wie es auch die Beklagte sieht – gerade die Rechenschaftsberichte, die den Status des Aufbau – Verlag im engen zeitlichen Zusammenhang mit der ab dem 01.01.1964 zustande gekommenen Profilierung feststellen, von herausgehobener Bedeutung.

Der Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr 1964

Es ergibt sich aber bereits aus dem Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr 1964, dass darin, und zwar völlig ungeachtet der dortigen Deckblattgestaltung, sowohl der **Fortbestand des Eigentums des Kulturbund** am Aufbau – Verlag über den 31.12.1963 hinaus, also **gerade am bereits profilierten Verlag**, als auch der Fortbestand der alleinigen

Gewinnbezugsberechtigung des Kulturbund, ausdrücklich festgestellt und anerkannt worden ist. Das Eigentum des Kulturbund am Aufbau – Verlag auch ab dem 01.01.1964 ist in durchgängiger und zweifelsfreier Abgrenzung zum Vermögen der SED integraler Bestandteil des Rechenschaftsberichts, wie sich bspw. aus Nr. 4 auf Blatt 5 letzter Absatz, ferner aus Nr. 8 auf Blatt 8 unten ergibt, vgl. jeweils Anlage BB 17. Insbesondere ist die Gewinnabführung an das Bundessekretariat des Kulturbund sowohl aus den Überhängen 1963 als auch für das Geschäftsjahr 1964, und zwar zweifach, festgehalten, vgl. Nr. 4 aaO sowie Nr. 8 aaO. Bereits deswegen erweist sich die Verwendung der Bezeichnung "... parteieigene Verlage ..." als unzutreffend. Es handelt sich leicht erkennbar um eine sprachliche Nachlässigkeit. Gemeint waren eindeutig die partei – und die organisationseigenen Verlage. Dies ist umso evidenter,

- als gerade in der zur Vorbereitung und Abwicklung der Profilierung zustande gekommenen und auch von der Beklagten herangezogenen – Verwaltungsvereinbarung vom 13.12.1963, vgl. Anlage K 55, definiert ist, dass die "Vermögensanteile ..." der zu profilierenden Verlage per 31.12.1963 als "...Fonds..." von deren Eigentümern in den Bilanzen der mit Wirkung zum 01.01.1964 profilierten Verlage auszuweisen waren,

  > "Die Vermögensanteile der verschiedenen Vermögensträger werden aufgrund des Vermögensstatus per 31.12.1963 als Fonds der betroffenen Organisationen in den Bilanzen der durch Beschluss profilierten Verlage ausgewiesen."
  > Verwaltungsvereinbarung vom 13.12.1963 Nr. 2.0 ff, Anlage K 55

- als der Rechenschaftsbericht unter Bezugnahme auf den ProfilierungsBeschluss des Politbüros der SED vom 31.07.1962, vgl. Anlage K 53 unter I.) 2.) b), in dem der Schutz der Eigentümer der betroffenen Verlage ausdrücklich festgeschrieben worden war, ausdrücklich feststellt, dass die Profilierung "... der organisationseigenen Verlage ..." im Hinblick " ... auf die Vermögenswerte ..." der Eigentümer ordnungsgemäß abgeschlossen war, nachdem diese "... Vermögenswerte ..." aus den jeweiligen Schlußbilanzen per 31.12.1963 in die Eröffnungsbilanzen der profilierten Verlage per 01.01.1964 übertragen worden waren,

  > "Die in der Tz. 2. erwähnte Profilierung der organisationseigenen Verlage ist im Hinblick auf die Vermögenswerte ordnungsgemäß abgeschlossen worden. In den Eröffnungsbilanzen der betroffenen Verlage per 1.1.1964 sind die Vermögenswerte der Schlußbilanzen per 31.12.1963 entsprechend der zentralen Beschlüsse überführt."
  >
  > **Beweis:**
  >
  > Rechenschaftsbericht des Ministeriums für Kultur
  > für das Geschäftsjahr 1964 Blatt 9 letzter Absatz, Anlage BB 17

- als ausweislich des Rechenschaftsberichts auch Verlage, die sich im Eigentum noch weiterer gesellschaftlicher Organisationen wie der "... DSF ...", der Gesellschaft für

deutsch – sowjetische Freundschaft, der "... FDJ ....", der Freien Deutschen Jugend befanden, ferner auch der Verlag Neues Leben, verwaltet worden sind, unter 4.) aaO Blatt 5

- als auch nach dem Abkommen zwischen dem Kulturbund und dem Ministerium für Kultur vom 27.02 / 11.06.1964 das "... Vermögen ..." des Kulturbund am Aufbau – Verlag durch die Bilanzpositionen " ... Grundmittelfonds ... Umlaufmittelfonds ... Richtsatzplankredit ..." wertmäßig bestimmt und – in Übereinstimmung mit der Eröffnungsbilanz des profilierten Aufbau – Verlag Berlin und Weimar zum 01.01.1964, vgl. Anlage K 57– festgeschrieben wurde, vgl. Anlagen K 58 und K 59.

Die Klägerin hat die Schlussbilanz des Aufbau – Verlag per 31.12.1963 sowie die Eröffnungsbilanz für den profilierten Aufbau - Verlag Berlin und Weimar per 01.01.1964 vorgelegt. Dort sind auf Mark und Pfennig die Vermögensanteile des Kulturbund im profilierten Verlag per 01.01.1964 ausgewiesen.

Schriftsatz vom 11.05.2009 Blatt 14 / Blatt 15
iVm Anlagen K 56, K 57

Der für das Geschäftsjahr 1964 an den Kulturbund ausgezahlte Gewinn iHv DM 2.6 Mio. DDR entsprach genau dem Abkommen vom 27.02.1964 zu Nr. 2.8, vgl. Anlagen K 58 und K 59.

Der Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr 1965

Die Beklagte bezieht sich ferner zum Beweis auf den Rechenschaftsbericht des Ministeriums für Kultur für das Geschäftsjahr 1965, vgl. Anlage BB 18. Allerdings besteht die von ihr überreichte Kopie einer Urkunde nur aus dem Deckblatt sowie aus Blatt 1, vgl. dazu § 131 (2) ZPO, ferner die Vorschriften über die Wahrheitspflicht, vgl. § 138 (1) ZPO.

Schriftsatz vom 20.12.2010
Blatt 11 iVm Anlage BB 18

Hätte die Beklagte die Urkunde verfahrensgerecht, vgl. § 131 (2) ZPO, also vollständig oder zumindest in ihren für die Beurteilung relevanten Auszügen, vorgelegt, hätte sich für das erkennende Gericht und für alle Verfahrensbeteiligten ein völlig anderes Bild ergeben.

Beweis:
Der vollständige Rechenschaftsbericht des Ministeriums für Kultur für das Geschäftsjahr 1965, **Anlage BK 46**
Die dazugehörige Bilanz zum 31.12.1965, **Anlage BK 47**

Auf dem Deckblatt und auf Blatt 1 aaO ist zwar von parteieigenen Verlagen die Rede. Demgegenüber wird aber – wie bereits im Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr 1964 - in den gesamten nachfolgenden Darlegungen durchgehend das Eigentum des Kulturbund am Aufbau – Verlag auch für das Geschäftsjahr 1965 explizit und wiederum in ausdrücklicher Abgrenzung zum Parteivermögen der SED dokumentiert und erläutert:

- durch die Feststellung der Gewinnabführungen aus dem Aufbau – Verlag für 1965 an den Kulturbund,

  unter 4.) aaO Blatt 5 unten, Anlage BK 46

- durch die Feststellung des Eigenkapitals des Kulturbund am Aufbau – Verlag in der Position Umlaufmittelfonds,

  unter 7.) I.) aaO Blatt 7 unten, Anlage BK 46

- durch die Feststellung des Eigenkapitals des Kulturbund am Aufbau – Verlag in der Position Richtsatzplankredit,

  unter 7.) II.) aaO Blatt 8 oben, Anlage BK 46

- durch die Zusammenfassung der Eigenkapitalanteile des Kulturbund am Aufbau – Verlag in den Positionen Grundmittelfonds, Umlaufmittelfonds und Richtsatzplankredit,

  unter 8.) aaO Blatt 9, Anlage BK 46

- durch die bilanzielle Zusammenfassung des "... organisationseigenen ..." Vermögens zum 31.12.1965,

  unter 10.) aaO Blatt 10, Anlage BK 46

- durch die Bilanz der "...organisationseigenen ..." Verlage zum 31.12.1965.

  Passivseite unter "IV.) Fonds" mwN, Anlage BK 47

Auch in 1965 hat ausweislich des Rechenschaftsberichts das Ministerium für Kultur das Vermögen auch weiterer gesellschaftlicher Organisationen wie der Gesellschaft für Deutsch – Sowjetische Freundschaft und der Freien Deutschen Jugend verwaltet.

Unter 9.) aaO Blatt 10

Der Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr 1970

Hätte die Beklagte – etwa einem 5 – Jahresturnus folgend – bspw. auch den Rechenschaftsbericht des Ministeriums für Kultur für das Geschäftsjahr 1970 vorgelegt,

Beweis:
Rechenschaftsbericht des Ministeriums für Kultur
für das Geschäftsjahr 1970, **Anlage BK 48**
Die dazugehörige Bilanz zum 31.12.1970, **Anlage BK 49**

hätte sich der Vortrag der Klägerin noch weiter bestätigt:

- Durch die Feststellung der Gewinnabführungen aus dem Aufbau – Verlag für 1970 an den Kulturbund,

  unter 4.3 aaO Blatt 10 unten, Anlage BK 48

- durch die Zusammenfassung der Eigenkapitalanteile des Kulturbund am Aufbau – Verlag in den Positionen Grundmittelfonds, Umlaufmittelfonds und Umlaufmittelkredite – früher: Richtsatzplankredit -

  unter 6. aaO Blatt 12, Anlage BK 48

- durch die bilanzielle Zusammenfassung des durch das Ministerium verwalteten "... organisationseigenen ..." Vermögens zum 31.12.1970,

  unter 7. aaO Blatt 13, Anlage BK 48

- durch die Bilanz der "...organisationseigenen ..." Verlage zum 31.12.1970.

  Passivseite unter "I.) Fonds" mwN, Anlage BK 49

Auch in 1970 hat ausweislich des Rechenschaftsberichts das Ministerium für Kultur das Vermögen auch weiterer gesellschaftlicher Organisationen wie der Gesellschaft für Deutsch – Sowjetische Freundschaft und der Freien Deutschen Jugend verwaltet.

Unter 6.) aaO Blatt 12

Der Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr 1975

Hätte die Beklagte bspw. auch den Rechenschaftsbericht des Ministeriums für Kultur für das Geschäftsjahr 1975 vorgelegt, dessen letztes Blatt 15 der Klägerin nicht vorliegt,

Beweis:
Rechenschaftsbericht des Ministeriums für Kultur
für das Geschäftsjahr 1975, **Anlage BK 50**
Die dazugehörige Bilanz zum 31.12.1975, **Anlage BK 51**

hätte sich der Vortrag der Klägerin noch weiter bestätigt:

- durch die Feststellung der Gewinnabführungen aus dem Aufbau – Verlag für 1975 an den Kulturbund,

  unter 3. aaO Blatt 10 unten, Anlage BK 50

- durch die Zusammenfassung der Eigenkapitalanteile des Kulturbund am Aufbau – Verlag in den Positionen Grundmittelfonds, Umlaufmittelfonds und Umlaufmittelkredite zum 31.12.1975,

  unter 6. aaO Blatt 12, Anlage BK 50

- durch die bilanzielle Zusammenfassung des "... organisationseigenen ..." Vermögens zum 31.12.1975,

  unter 7. aaO Blatt 13, Anlage BK 50

- durch die Bilanz der "...organisationseigenen ..." Verlage zum 31.12.1975.

  Passivseite unter "I.) Fonds" mwN, Anlage BK 51

Auch in 1975 hat ausweislich des Rechenschaftsberichts das Ministerium für Kultur das Vermögen auch anderer gesellschaftlicher Organisationen wie der Gesellschaft für Deutsch – Sowjetische Freundschaft und der Freien Deutschen Jugend verwaltet.

Unter 6.) aaO Blatt 12

Darüber hinaus ist festzustellen, dass bei identischem Gegenstand - Rechenschaftsbericht über die der Verwaltung durch das Ministerium für Kultur unterstehenden Verlage – nunmehr auch ausweislich des Deckblatts von der Verwaltung "... organisationseigener ..." Verlage die Rede ist.

"Rechenschaftsbericht über die **Vermögensverwaltung der organisationseigenen Verlage** im Jahre 1975"
(Hervorhebung durch die Klägerin), Anlage BK 50

Zu der überzeugungsbildenden Kraft von Deckblättern bei der Beklagten vgl u. a. Schriftsatz vom 20.12.2010 Blatt 7 iVm, Anlage BB 11

Dies beweist, dass die Formulierungen "...parteieigen ..." oder "... organisationseigen ..." auf den Deckblättern der Rechenschaftsberichte für die Geschäftsjahre 1964, 1965 und 1970 in Wahrheit bedeuteten, dass darin sowohl die parteieigenen als auch die organisationseigenen Vermögenswerte behandelt wurden, die das Ministerium für Kultur verwaltete.

Der Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr 1980

Hätte die Beklagte bspw. auch den Rechenschaftsbericht des Ministeriums für Kultur für das Geschäftsjahr 1980 vorgelegt,

Beweis:
Rechenschaftsbericht des Ministeriums für Kultur
für das Geschäftsjahr 1980, **Anlage BK 52**
Die dazugehörige Bilanz zum 31.12.1980, **Anlage BK 53**

hätte sich der Vortrag der Klägerin noch weiter bestätigt:

- durch die Feststellung der Gewinnabführungen aus dem Aufbau – Verlag für 1980 an den Kulturbund,

  unter 8. aaO Blatt 13, Anlage BK 52

- durch die Zusammenfassung der Eigenkapitalanteile des Kulturbund am Aufbau – Verlag in den Positionen Grundmittelfonds, Umlaufmittelfonds und Umlaufmittelkredite zum 31.12.1980,

  unter 10. aaO Blatt 15, Anlage BK 52

- durch die bilanzielle Zusammenfassung des "... organisationseigenen ..." Vermögens zum 31.12.1980,

  unter 10.1 aaO Blatt 16, Anlage BK 52

- durch die Bilanz der "...organisationseigenen ..." Verlage zum 31.12.1980.

  Passivseite unter "I.) Fonds" mwN, Anlage BK 53

Auch in 1980 hat ausweislich des Rechenschaftsberichts das Ministerium für Kultur das Vermögen auch weiterer gesellschaftlicher Organisationen wie der Gesellschaft für Deutsch –

Sowjetische Freundschaft und der Freien Deutschen Jugend verwaltet.

Unter 10.) aaO Blatt 15

Darüber hinaus ist festzustellen, dass auch im Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr 1980 bei identischem Gegenstand auch ausweislich des dortigen Deckblatts von der Verwaltung "... organisationseigener ..." Verlage die Rede ist.

> "Rechenschaftsbericht über die **Vermögensverwaltung der organisationseigenen Verlage** im Jahre 1980"
> (Hervorhebung durch die Klägerin), Anlage BK 52

Der Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr 1982

Diesen Rechenschaftsbericht reicht die Klägerin im Hinblick auf die von der Beklagten vorgelegten Erklärungen der Unabhängigen Kommission gegenüber der Staatsanwaltschaft bei dem LG Berlin vom 29.01.1999, vgl. Anlage B 8, zur Akte. Die Unabhängige Kommission beruft sich dort auf Herrn **Heinz Wildenhain,** den Leiter der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe beim ZK der SED, der ausgesagt haben soll:

> "... Heinz Wildenhain, der von 1982 bis 1989 Leiter der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe beim ZK der SED war.
> ...
> Seine Auskunft war lapidar: bei der Funktionsübernahme 1982 habe er den Aufbau – Verlag als im Parteieigentum befindlich vorgefunden und den Verlag so weitergeführt."
> Erklärungen der UK gegenüber der StA I bei dem LG Berlin vom 29.01.1999
> Blatt 2 Absatz 4, Anlage B 8

Hätte die Beklagte bspw. auch den Rechenschaftsbericht 1982 vorgelegt,

> **Beweis:**
> Rechenschaftsbericht des Ministeriums für Kultur für das Geschäftsjahr 1982, **Anlage BK 54**
> Die dazugehörige Bilanz zum 31.12.1982, **Anlage BK 55**

hätte sich der Vortrag der Klägerin – und die Unwahrheit der Feststellungen der Unabhängigen Kommission gegenüber der StA bei dem LG Berlin vom 29.01.1999 - noch weiter bestätigt:

- Durch die Feststellung der Gewinnabführungen aus dem Aufbau – Verlag für 1982 an den Kulturbund,

  unter 8. aaO Blatt 11 unten sowie unter 8.3
  Blatt 12 unten, Anlage BK 54

- durch die Zusammenfassung der Eigenkapitalanteile des Kulturbund am Aufbau – Verlag in den Positionen Grundmittelfonds, Umlaufmittelfonds und Umlaufmittelkredite zum 31.12.1982,

  unter 10. aaO Blatt 14, Anlage BK 54

- durch die bilanzielle Zusammenfassung des "... organisationseigenen ..." Vermögens zum 31.12.1982,

  unter 10.1 aaO Blatt 14, Anlage BK 54

- durch die Bilanz der "...organisationseigenen ..." Verlage zum 31.12.1982.

  Passivseite unter "I.) Fonds" mwN, Anlage BK 55

Darüber hinaus ist festzustellen, dass auch ausweislich des Deckblatts für diesen Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr 1982 von der Verwaltung "... organisationseigener ..." Verlage die Rede ist.

> "Rechenschaftsbericht über die **Vermögensverwaltung der organisationseigenen Verlage** im Jahre 1982"
> (Hervorhebung durch die Klägerin), Anlage BK 54

Auch in 1982 hat ausweislich des Rechenschaftsberichts das Ministerium für Kultur das Vermögen auch weiterer gesellschaftlicher Organisationen wie der Gesellschaft für Deutsch – Sowjetische Freundschaft und der Freien Deutschen Jugend verwaltet.

Unter 10.) aaO Blatt 14

Schließlich ist – in Bezug auf die **Gesamtentwicklung seit dem 01.01.1964** – festzustellen, dass Herr Wildenhain vom ZK der SED bei Amtsantritt den Aufbau – Verlag also keineswegs in Parteieigentum, sondern im fortbestehenden Eigentum des Kulturbund vorgefunden hat. Die nachfolgenden Ausführungen zu VII.) unterstreichen dies nochmals.

2.) Die Kenntnis und die Aktenlage der Beklagten

Aus der Vorlage des Rechenschaftsberichts für das Geschäftsjahr 1964 und von zwei Seiten des Rechenschaftsberichts für das Geschäftsjahr 1965, vgl. Anlagen BB 17, BB 18, iVm den dortigen Paginierungen ergibt sich, dass der Beklagten diese Berichte vollständig vorliegen und Bestandteil ihrer eigenen Akten sind, vgl. auch nachfolgend B) XI.) 4.) bis 5.).

Aus der Gesamtheit der Rechenschaftsberichte des Ministeriums für Kultur legt die Beklagte ihre bruchstückhafte Auswahl und den sorgfältig bereinigten Rechenschaftsbericht 1965 vor.

VII.) Der exemplarische Bericht der Zentralen Revisionskommission vom 12.05.1983

Auch die von der Beklagten vorgelegten, exemplarischen Feststellungen der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe beim ZK der SED gegenüber der dortigen Zentralen Revisionskommission vom 12.05.1983, hinsichtlich derer die Beklagte Absender und Adressat verwechselt, vgl. Anlage BB 19, widerlegen die Beklagte.

> entgegen
> Schriftsatz vom 20.12.2010 Blatt 11 Absatz 5 / Blatt 12 Absatz 1

Die Feststellungen vom 12.05.1983 stammen von dem bereits erwähnten Herrn **Heinz Wildenhain**, dem Abteilungsleiter, der auch die Verwaltungsvereinbarung vom 18.04.1984 unterzeichnet hat, vgl. Anlage K 60 Blatt 7. Darin ist als Grundlage der Verwaltungstätigkeit des Ministeriums für Kultur nach dem Beschluss des Politbüros der SED vom 31.07.1962, Anlage K 53, die Verwaltungsvereinbarung vom 28.12.1962, vgl. Anlage K 54, herangezogen. Ferner sind dort die "... partei- **und organisationseigenen** Verlage ..." angesprochen. Schließlich ist dort von lediglich anleitender und vermögensverwaltender Tätigkeit in Bezug auf die Verlage die Rede, wie es auch dem Beschluss des Politbüros vom 31.07.1962 zu Grunde liegt.

> "Zentrale Revisionskommission ... 12.05.83 ...
> Werter Genosse Seibt ! Durch die Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel beim Ministerium für Kultur werden **aufgrund einer Vereinbarung** mit uns **vom 28.12.1962** folgende partei- und **organisationseigene Verlage** angeleitet und deren Vermögen **verwaltet**:
> ... **Aufbau – Verlag / Rütten & Loening** ...
> Mit sozialistischem Gruß Wi Abteilungsleiter"
> (Hervorhebungen durch die Klägerin), Anlage BB 19

Auch aus der dort herangezogenen Verwaltungsvereinbarung vom 28.12.1962 ergibt sich bekanntlich im Anschluss an den Beschluss des Politbüros vom 31.07.1962 das fortbestehende Eigentum der Organisationseigentümer an den zu profilierenden Verlagen.

- "Für die Verwaltung des Partei - und Organisationsvermögens gelten folgende Prinzipien: 1.) Die Eigentumsverhältnisse bleiben unverändert ..." Verwaltungsvereinbarung vom 28.12.1962 Anlage K 54 unter 1.), 4.),
- Schriftsatz vom 11.05.2009 Blatt 12 / Blatt 13

Auch die Feststellungen der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe beim ZK der SED gegenüber der dortigen Zentralen Revisionskommission unterstreichen also das fortbestehende Eigentum des Kulturbund am Aufbau – Verlag.

Bemerkenswert ist, daß die Beklagte diese Feststellungen jetzt erstmals vorlegt. Da die SED / PDS ab dem 01.06.1990 unter Zwangsverwaltung stand und die Beklagte vollständigen Zugriff auch auf deren Akten hatte, sind ihr diese Feststellungen offenkundig schr frühzeitig bekannt gewesen, vgl. nachfolgend unter B) XI.) 4.).

Auch die durch Herrn Heinz Wildenhein für das ZK der SED unterzeichnete **Verwaltungsvereinbarung vom 18.04.1984**, vgl. Anlage K 60, basierte auf dem Beschluss des Politbüros der SED vom 31.07.1962 und dessen Eigentumsfeststellungen.

- "... in Durchführung des Politbürobeschlusses 34 / 62 – 385 vom 31.07.1962."
  Verwaltungsvereinbarung vom 18.04.1984, Anlage K 60
- Zur dortigen Verwendung der Bezeichnung **"Aufbau – Verlag / Rütten & Loening"** vgl. OLG Frankfurt am Main TB – Berichtigungsbeschluss vom 05.10.2006, Anlage K 3

Aus dem von der Beklagten als Anlage BB 21 vorgelegten Schreiben des Ministeriums für Kultur an Herrn Wildenhain beim ZK der SED vom 25.04.1988,

Schriftsatz vom 20.12.2010 Blatt 13 Absatz 3 / Blatt 14 oben

in dem vom Kulturbund gar nicht die Rede ist, ergibt sich nichts anderes, zumal entgegen dem Vortrag der Beklagten der Kulturbund tatsächlich bis Ende 1989 einschließlich die Gewinne aus dem Aufbau – Verlag erhalten hat, wie ihrerseits die Unabhängige Kommission im Ergebnis eingehender Überprüfungen im Zusammenwirken mit der Beklagten in 1994 festgestellt hat.

- „Dementsprechend erhielt der Kulturbund bis 1989 einschließlich pauschalierte Gewinnabführungen vom Ministerium für Kultur."
  Feststellungen des Sekretariats der Unabhängigen Kommission vom 17.03.1994 unter "Ergebnis", Anlage K 22, vgl dort Blatt 3
- Zeugnis Herr Sven Berger
- Schriftsatz vom 02.09.2010 Blatt 49 / Blatt 50

Nach den eigenen Feststellungen des ZK der SED und der dort zuständigen Stellen bestand also das Eigentum des Kulturbund am Aufbau – Verlag unverändert fort.

VIII.) Der Tauschvertrag vom 27.07.1966

Aus dem – erstmaligen - Vortrag der Beklagten zum Tauschvertrag vom 27.07.1966, vgl. Anlage BB 27, ergibt sich nichts, was zu der Annahme verleiten könnte, der Beschluss des Politbüros vom 31.07.1962 und / oder die Verwaltungsvereinbarungen vom 28.12.1962 und vom 13.12.1963 und / oder das Abkommen vom 27.02. / 11.06.1964 und / oder die Rechenschaftsberichte des Ministeriums für Kultur ab dem Geschäftsjahr 1964 sowie vor allem nach 1966 und / oder die Verwaltungsvereinbarung vom 18.04.1984 und / oder die Feststellungen des ZK der SED vom 12.05.1983 und / oder das Schreiben des Ministeriums für Kultur vom 25.04.1988 seien sämtlich ungültig gewesen oder später ungültig geworden. Tatsächlich ist ununterbrochen der Aufbau – Verlag mit den bei diesem bestehenden Eigentumsverhältnissen und nicht etwa die SED / PDS als Grundstückseigentümer eingetragen gewesen.

IX.) Die Äußerungen der SED / PDS im Zuge der Wende 1989
Die nachfolgenden Klarstellungen der SED / PDS zur BARoV – Liste 1992

Wenn die Beklagte für die Zeit ab der Wende 1989 bis zum 30.06.1990 die Anlagen BB 22 bis BB 25 vorlegt, werfen diese wohl ein gewisses Licht auf den inneren Zustand der mit erheblicher Geschwindigkeit kollabierenden SED – Machtstrukturen unter Berücksichtigung der Tatsache, dass in dieser Zeit umständehalber auch noch mehrfache Wechsel beim Spitzenpersonal in Partei und Staat zu verzeichnen gewesen sind, die ihrerseits nicht kontinuitätsfördernd gewirkt und auch die Verbreitung von Unwahrheiten gefördert haben. Auch in dieser Zeit wurde jedoch eine falsche Behauptung selbst dann nicht richtig, wenn sie zu Protokoll genommen oder sogar wiederholt aufgestellt oder sogar noch weitergehend Bestandteil von Vorlagen für Präsidiumsbeschlüsse der SED / PDS wurde.

Der einzige annäherungsweise konkrete Bezug zum Aufbau – Verlag findet sich in der Vorlage für das Präsidium des Parteivorstands der SED / PDS vom 10.01.1990, vgl. Anlage BB 23. Dort heißt es:

> "Anfang der sechziger Jahre brachte die SED die Substanz des Volksverlages Weimar (Kulturelles Erbe), und von Rütten & Loening, Berlin, ein. Der Verlag firmierte nun nicht mehr als Kulturbund – Verlag, und die Finanzierung des Kulturbundes wurde über die Hauptkasse des ZK neu geregelt. Die Verlagsgebäude in Berlin und Weimar sind Parteieigentum."
> Blatt 3 Absatz 1, Anlage BB 23

Der Verfasser knüpft also an den Beschluss des Politbüros der SED vom 31.07.1962 an. Demgegenüber hat die Klägerin aber in lückenloser urkundlicher Dokumentation dargelegt, dass

die durch das Politbüro der SED in 1962 veranlasste Profilierung im Verlagswesen **und** deren Ausführung auf der ausdrücklichen und fortdauernden Anerkennung der fortbestehenden Eigentumsrechte der bisherigen Verlagseigentümer durch alle SED – und Regierungsstellen basierte. Diese Eigentümer, darunter der Kulturbund, waren staatstragende, verfassungsrechtlich geschützte Organisationen, deren Eigentumsrechte zu keiner Zeit in Frage gestellt werden sollten und worden sind:

Die Haltlosigkeit der Ausführungen in der Vorlage für das Präsidium des Parteivorstands der SED / PDS vom 10.01.1990 ist danach evident. Es wirkt auch nicht zu Gunsten der Beklagten, dass diese die Vorlage im Bewusstsein der Tatsache vorlegt, dass deren Verfasser, Herr **Klaus Höpcke**, in der Zeit von 1973 bis 1989 stellvertretender Minister für Kultur der DDR mit der **Sonderzuständigkeit** für den Bereich Verlagswesen, Buchhandel und Bibliotheken in der gesamten DDR, gewesen ist. Bei Abfassung der Vorlage wußte Herr Höpcke, der auch die jährlichen Rechenschaftsberichte des Ministeriums direkt verantwortete, also genau, dass der Kulturbund sein Eigentum am Aufbau – Verlag nie verloren hatte.

Beweis:
Zeugnis Herr Höpcke;
Wer war Wer in der DDR, Ein biographisches Handbuch
im Auszug, **Anlage BK 56**

Auch dieses Vortragsverhalten der Beklagten kommentiert sich – wie auch das Verhalten des Herrn Höpcke – von selbst. Die Beklagte wusste und weiß genau, dass Herr Höpcke in der Vorlage an das Präsidium der SED / PDS, vgl. Anlage BB 23, wissentlich falsche Erklärungen abgegeben hat, während der SED / PDS das fortbestehende Eigentum des Kulturbund am Aufbau - Verlag ohnehin bekannt war, vgl. zuletzt die Vorausführungen zu VI.).

Nicht überraschend hat die SED / PDS wie vorgetragen ihre Eigentumsberühmungen später auch nicht weiter aufrechterhalten, sondern sehr zeitnah, **spätestens in 1992**, gegenüber dem Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen – BARoV – festgestellt, dass sie **keine** Rechte am Aufbau – Verlag geltend machen konnte.

- „Auch die PDS selbst berühmt sich in ihrer "**BARoV – Liste**" vom 22. Dezember 1992 keiner Rechte am Aufbau Verlag (anders als zum "Verlag Rütten & Loening GmbH, Berlin")."
  Gesprächsvermerk der Unabhängigen Kommission
  vom 10.02.1993 Blatt 2 Absatz 2
  Hervorhebung durch die Klägerin, Anlage K 16
- Schriftsatz vom 11.05.2009 Blatt 85 / Blatt 86

Die SED / PDS kann dabei nur auf Veranlassung und mit Zustimmung der Beklagten gehandelt haben, da sie zu jener Zeit der treuhänderischen Verwaltung durch die Beklagte Direktorat Sondervermögen nach PartG DDR unterlag und rechtlich bedeutsame Erklärungen

- wie bspw. den Verzicht auf eine Eigentumsberühmung - nur mit deren Zustimmung abgeben konnte, vgl. § 20 b) (1) PartG DDR. Die Beklagte kannte also ihrerseits diese Umstände und deren Entwicklung von Anfang an genau. Ungeachtet dessen und obgleich ihr die **BARoV-Liste** vorliegt, schweigt sie sich über diesen Vortrag aus. Wir beantragen, vgl. § 142 (1) ZPO,

der Beklagten die Vorlage der BARoV-Liste vom 22.12.1992 aufzugeben.

Unter dem 10.04.1995 hat die PDS das fortbestehende Eigentum des Kulturbund am Aufbau – Verlag lediglich ein weiteres Mal bestätigt.

Beweis:
Schreiben der PDS vom 10.04.1995, Anlage BK 16

X.) Der Vermerk der Unabhängigen Kommission vom 09.10.1995
Das Urteil des KG vom 05.05.1998 – 14 U 856 / 96

Die Klägerin hat dargelegt, dass die Unabhängige Kommission in Absprache mit der Beklagten zeitgleich zwei manipulierte Erklärungen mit dem einzigen Ziel abgegeben hat, die Beklagte vor den Schadensersatzansprüchen der Käufer – "... Prozessrisiko Lunkewitz ./. BVS ..." – zu schützen.

- Schreiben der Unabhängigen Kommission an die Treuhandanstalt / BVS vom 04.10.1995, Anlage K 26,
- Vermerk der Unabhängigen Kommission zur Vorlage bei Gericht vom 09.10.1995, Anlage K 30,
- Im einzelnen Schriftsatz vom 11.05.2009 Blatt 106 unten bis Blatt 111 iVm Anlagen K 24 bis K 31,
- Schriftsatz vom 30.06.2010 Blatt 32

Die Beklagte beschränkt sich hierzu – weiterhin – darauf, den Vermerk vom 09.10.1995 aufzugreifen und wiederholt zu zitieren. Sie verweigert auch trotz mehrfacher Aufforderung jede Einlassung dazu, auf welchen angeblichen neuen Erkenntnissen die sämtlichen bisherigen Feststellungen der Unabhängigen Kommission diametral widersprechenden Ausführungen beruht haben sollen und was - außer den von der Klägerin vorstehend angesprochenen Umständen – der Anlass für die Anfertigung dieses Vermerks gerade zu diesem Zeitpunkt und gerade unter den dargelegten Umständen seines Zustandekommens – Anforderung der Beklagten zur Vorlage bei Gericht - gewesen sein soll.

Schriftsatz vom 20.12.2010
Blatt 26 bis Blatt 28 Absatz 1

Irgendwelche substantiierten Einlassungen zum Tatsachenvortrag der Klägerin iVm Anlagen K 26 bis K 31 sind – weiterhin - nicht erkennbar. Es verbleibt dabei, dass die Unabhängige

Kommission nicht nur ihre Erklärungen an die Beklagte vom 04.10.1995, vgl. Anlage K 26, sondern

- auf Aufforderung der Beklagten, übermittelt durch deren Prozessbevollmächtigten am 06.10.1995, vgl. Anlage K 29, durch die Beklagte in ihren Anforderungen noch näher spezifiziert am 09.10.1995, vgl. Anlage K 29

> "SgH RA Braun, ... Es ist vor allem darauf abzustellen, dass Herr Berger eine "Privatmeinung" vertritt."
> Telefax der Beklagten vom 09.10.1995, Anlage K 29

auch ihren Vermerk vom 09.10.1995 zur Vorlage bei Gericht aus dem genannten, einzigen Grund manipuliert hat. Es ist auch vorgetragen, dass dieser Vermerk auch seine Wirkung entfaltet hat. Dies ergibt sich aus dem Urteil des KG vom 05.05.1998, das die Beklagte – wenn auch zu Unrecht, da diese Rechtsprechung überholt ist – zum zentralen Bestandteil ihrer Rechtsverteidigung macht.

> Schriftsatz vom 20.12.2010
> Blatt 5 Absatz 2, Blatt 26 oben mwN

Das KG stellte nämlich folgendes fest: "Insbesondere war sie (die Beklagte) nicht gehalten, den Klägern ihre internen Differenzen mit der Unabhängigen Kommission um die wirtschaftliche Zuordnung des aus dem Anteilskaufvertrag erzielten Erlöses offenzulegen, die zeitweilig eine abweichende Rechtsauffassung zur Eigentumsstellung der SED an den strittigen Verlagen vertreten, diese jedoch mit Vermerk vom 9. Oktober 1995 aufgegeben hat." UA Blatt 16 Absatz 1 vorletzter Satz, Anlage K 34.

Der auf Bestellung der Beklagten angefertigte, manipulierte Vermerk ist also eine wesentliche Entscheidungsgrundlage der Alt - Rechtsprechung gewesen. Das Urteil des KG vom 05.05.1998 ist mit diesem Inhalt rechtskräftig geworden und ausgerechnet diese Entscheidung hat bis zum Beschluss des BGH vom 03.03.2008, vgl. Anlage K 6, die gesamten gerichtlichen Auseinandersetzungen um den Aufbau – Verlag bestimmt.

XI.) Der Bericht der Unabhängigen Kommission an den Deutschen Bundestag vom 24.08.1998

Die Beklagte beruft sich für ihre Behauptung, der Kulturbund habe die Gewinne aus dem Aufbau – Verlag "... nur bis 1963 ..." erhalten, auf den Bericht der Unabhängigen Kommission an den Deutschen Bundestag vom 24.08.1998.

Schriftsatz vom 20.12.2010
Blatt 10, Blatt 27 mwN, Anlage BB 16

Wie bereits in der bisherigen Verfahrensentwicklung dargelegt und zuletzt durch die Vorausführungen – insbesondere zu VI.) – ergänzt, entspricht dieser Bericht hierzu aber nicht der Wahrheit, was, wie gleichfalls dargelegt, sowohl der Beklagten als auch der Unabhängigen Kommission bei Abfassung und im Zeitpunkt der Vorlage des Berichts aus den eigenen Akten und aus der ständigen Abstimmung zwischen den Behörden auch bekannt gewesen ist. Folgerichtig hat die Unabhängige Kommission im Ergebnis ihrer Überprüfungen im Zusammenwirken mit der Beklagten sodann unter dem 17.03.1994 – innerbehördlich - festgestellt, dass der Kulturbund über den 31.12.1963 hinaus infolge seines fortbestehendes Eigentums am Aufbau – Verlag seine Gewinnauszahlungen auch erhalten hat.

„Dementsprechend erhielt der Kulturbund bis 1989 einschließlich pauschalierte Gewinnabführungen vom Ministerium für Kultur."
Feststellungen des Sekretariats der Unabhängigen Kommission
vom 17.03.1994 unter "Ergebnisse" Blatt 3, Anlage K 22
entgegen
Bericht der Unabhängigen Kommission
vom 24.08.1998 Blatt 198 Absatz 6, Anlage BB 16

Gleichermaßen unwahr ist die Feststellung der Unabhängigen Kommission, Herr Johannes R. Becher habe die Geschäftsanteile an der Aufbau – Verlag GmbH 1945 seit Januar 1946 allein und treuhänderisch für den Kulturbund gehalten. Es ist dargelegt, dass Herr Becher am 01.03.1946 in offener Stellvertretung für den zwischenzeitlich rechtsfähig gewordenen Kulturbund gehandelt hat, vgl. oben unter I.) iVm Anlage K 41.

entgegen
Bericht der Unabhängigen Kommission
vom 24.08.1998 Blatt 198 Absatz 5, Anlage BB 16

Gleichermaßen unwahr ist die Feststellung der Unabhängigen Kommission, in der Verwaltungsvereinbarung vom 18.04.1984 sei der Aufbau – Verlag als im alleinigen Eigentum der SED stehend ausgewiesen worden. Tatsächlich ist wie vorgetragen diese Verwaltungsvereinbarung "... in Durchführung des Politbürobeschlusses 34 / 62 – 385 vom 31.07.1962 ..." geschlossen worden und ist dort lediglich vom "... Aufbau – Verlag / Rütten & Loening ..." die Rede.

- Schriftsatz vom 11.05.2009 Blatt 17 / Blatt 18
- OLG FfM TB – Berichtigungsbeschluss vom 05.10.2006, Anlage K 3

entgegen

Bericht der Unabhängigen Kommission vom 24.08.1998 Blatt 200
Absatz 2, Anlage BB 16

Tatsächlich sind deswegen – fortbestehendes Eigentum der Organisationseigentümer - die Gewinnabführungen an den Kulturbund auch und insbesondere nach Maßgabe dieser Vereinbarung fortgesetzt worden, vgl. Anlage K 60 unter 6.), 7.), und zwar auf der Grundlage der vom Politbüro bereits am 31.07.1962 angeordneten Kassenpläne, vgl. Anlage K 53 Blatt 2 Mitte.

Gleichermaßen und insbesondere unwahr ist die Feststellung, der Aufbau – Verlag sei nach Überführung durch die SED / PDS in Volkseigentum in eine GmbH - sic - umgewandelt und im September 1991 privatisiert worden. Wahrheitsgemäß hätte berichtet werden müssen,

- dass beide Behörden ungeachtet des Inkrafttretens des THG am 01.07.1990 von fortbestehendem Organisationseigentum sei es der SED / PDS sei es des Kulturbund ausgingen,

- dass nach den ersten beiden Nachforschungsaufträgen der Unabhängigen Kommission vom 25.07. und vom 14.08.1991, vgl. Anlagen K 10 und K 11, beide Behörden in der Woche zwischen dem 07.10. und dem 11.10.1991 verstärkte Nachforschungen in Richtung fortbestehendes Eigentum des Kulturbund am Aufbau – Verlag in Gang setzten,

- dass die der treuhänderischen Verwaltung durch die Beklagte unterliegende SED / PDS bereits in 1992 zur BARoV – Liste ausdrücklich und formell erklärt hatte, keine Rechte am Aufbau – Verlag zu haben, vgl Vermerk der Unabhängigen Kommission vom 10.02.1993 Blatt 2 Absatz 2, Anlage K 16,

- dass das fortbestehende Eigentum des Kulturbund am Aufbau – Verlag bei den Behörden sodann abschließend festgestellt wurde, vgl. den Vermerk der Unabhängigen Kommission vom 10.02.1993, Anlage K 70,

- dass deswegen die SED / PDS den Aufbau – Verlag zu keiner Zeit in Volkseigentum übertragen konnte und deswegen eine Kapitalgesellschaft im Aufbau nach THG nie entstanden war.

entgegen
Bericht der Unabhängigen Kommission
vom 24.08.1998 Blatt 200 Absatz 4, Anlage BB 16

Die Unabhängige Kommission hat, wie der Beklagten bekannt war und ist, dem Deutschen Bundestag sämtliche vorgenannten Umstände verschwiegen. Die Behörden haben damit auch gegenüber dem Parlament ihr Verhalten fortgesetzt, all ihre Äußerungen und Feststellungen gegenüber Beteiligten, Behörden und Gerichten und gegenüber sonstigen öffentlichen Stellen nicht an der Wahrheit auszurichten, sondern allein an ihrem Ziel, den Kaufpreis für den Aufbau – Verlag zu Lasten des Kulturbund e. V. und die Grundstücke Französische Str. 32 / 33 für sich zu vereinnahmen bzw. dem "... Prozessrisiko Lunkewitz ./. BVS ..." mit allen damit für sie verbundenen negativen Auswirkungen,vgl. die Vermerke vom 20.11.1992, Anlage K 99, und vom 20.01.1999, Anlage K 100, entgegenzuwirken.

XII.) Vermeintlich keine Rechtsnachfolge des Kulturbund e. V.
nach der Massenorganisation der DDR

Nachdem die Beklagte den Kulturbund e. V. als den Rechtsnachfolger des Kulturbund der DDR auf Grund ihres eigenen Feststellungsbescheids vom 26.07.1991, vgl. Anlage K 63, bis zum Abschluss des Vergleichs am 08.07.1999, vgl. Anlage BK 25, nach PartG DDR treuhänderisch verwaltet, nachdem sie ihm auf dieser Grundlage jeweils durch Verwaltungsakt aus dem Altvermögen des Kulturbund der DDR Vermögenswerte in Millionenhöhe entzogen - darunter bspw. die Entziehung von DM 2.228.529,74 durch Entziehungsbescheid vom 04.12.1995, vgl. Anlage BK 7 -, nachdem sie ihm andererseits aus dem Altvermögen Vermögenswerte in sehr viel geringerem Umfang, wenn auch immer noch in Millionenhöhe, wieder zur Verfügung gestellt und die Zwangsverwaltung sodann aufgehoben hat, vgl. §§ 1 bis 4 Vergleich vom 08.07.1991, Anlage BK 25,

Schriftsatz vom 30.06.2010
Blatt 17 Absatz 2 bis Blatt 20 Absatz 2 mwN
Schriftsatz vom 19.10.2010 mwN

setzt sie ihr – zweitinstanzlich begonnenes – Bestreiten der Rechtsnachfolge fort, allerdings bei Verweigerung jeglicher Einlassungen zum Sachvortrag der Klägerin zur Grundlage, zu Art und Inhalt und Umfang und Dauer und Ergebnissen der Zwangsverwaltung des Kulturbund e. V. durch sie selbst. Nunmehr soll es sich bei diesen Umständen um eine reine Rechtsfrage handeln, wobei die Beklagte die Einlassung dazu verweigert auf Grund welcher Erkenntnisse sie heute zu anderen Ergebnissen gelangt sein will, als sie ihrem früheren eigenen Verwaltungshandeln zu Grunde gelegen haben. Insbesondere soll es sich um eine reine Rechtsfrage handeln, wenn die Beklagte zu diesen gesamten Umständen in der Erwartung, es werde schon nicht auffallen, vor den Berliner Gerichten das Gegenteil ihrer Einlassungen gegenüber den Gerichten des Landes Sachsen vorträgt.

Schriftsatz vom 20.12.2010, Blatt 21 Absatz 4

Die Klägerin belässt es im Lichte der Ausführungen der Beklagten bei ihrem bisherigen Vortrag. Es ist zu wiederholen, dass die Beklagte – auch in diesem Zusammenhang – wissentlich falsch vorträgt.

XIII.) Der sonstige Sachvortrag der Beklagten

Zu ergänzen sind die folgenden Punkte:

1.) Kein Einvernehmen zwischen der SED / PDS und dem
Ministerium für Kultur über den Eigentumsübergang am Aufbau – Verlag

Es ist unzutreffend und wird bestritten, dass zwischen dem Ministerium für Kultur und der SED / PDS, abweichend von dem Inhalt ihrer Zusatzerklärung vom 02.04.1990, vgl. Anlage K 69, – und ungeachtet der Tatsache, dass die SED / PDS ohnehin nie Eigentümer des Aufbau – Verlag und von Rütten & Loening gewesen ist – Einvernehmen über die vorbehaltlose Überführung des Aufbau – Verlag und von Rütten & Loening in Volkseigentum zum 01.01.1990 bestanden hätte.

entgegen
Schriftsatz vom 20.12.2010 Blatt 17 Absatz 3

2.) Die Verwaltungsvereinbarung vom 13.12.1963
als Bestandteil des Verfahrens Aufbau – Verlag GmbH 1945 ./. Lunkewitz
Keine Verschmelzung des Aufbau – Verlag mit Wirkung zum 01.01.1964 oder danach

Die Verwaltungsvereinbarung vom 13.12.1963, vgl. Anlage K 55, ist entgegen der Darstellung der Beklagten durchaus Gegenstand des Verfahrens der Aufbau – Verlag GmbH 1945 ./. Lunkewitz gewesen

Beweis:
Klage der Aufbau – Verlag GmbH 1945 vom 13.04.2004 im Auszug,
Anlage BK 57
Beiziehung der Akten LG FfM 2 – 18 O 170 / 04
entgegen
Schriftsatz vom 20.12.2010 Blatt 22 Absatz 3

und damit Gegenstand der Feststellungen des BGH in seinem HinweisBeschluss vom 27.09.2010, vgl. Anlage BK 32, geworden. Damit steht fest, dass die Aufbau – Verlag GmbH 1945 unter Einbeziehung dieser Verwaltungsvereinbarung in die Rechtsfindung

„... 1955 wirksam in einen OEB umgewandelt worden und damit zum Zeitpunkt des Beitritts untergegangen ist.".
BGH vom 27.09.2010 zu II ZR 182 / 07 Blatt 2 letzter Absatz,
Anlage BK 32

Damit steht fest, dass der Aufbau – Verlag unter Einbeziehung dieser Verwaltungsvereinbarung ab seiner Eintragung in HRC am 05.04.1955 **unverändert bis zum Ablauf des 02.10.1990 als OEB existiert** hat. Das gilt entsprechend für Rütten & Loening und für alle anderen in dieser Art behandelten OEB. Damit steht fest, dass mit Wirkung zum 01.01.1964 – oder zu irgendeinem anderen Zeitpunkt – entgegen der Beklagten keine neue Organisation / Rechtspersönlichkeit, sei es durch Verschmelzung, sei es anderweitig, sondern dass nach den vertragsgesetzlichen Bestimmungen der DDR eine sozialistische Wirtschaftsgemeinschaft entstanden ist, weswegen auch die Verlage jeweils als juristische Personen – OEB – selbständig blieben und von der Beklagten auch separat verkauft wurden, vgl. Vertrag vom 18.09.1991 Nr.1 a) und b), Anlage K 132.

- Schriftsatz vom 11.05.2009 Blatt 13 Absatz 4 mwN
- Aufbau – Verlag HRC 538, Anlage K 51
- Rütten & Loening HRC 5007, Anlage K 52

Wäre es anders gewesen, hätte eben im Zuge der Verschmelzung der Kulturbund seinen bisherigen Rechten entsprechende - also in Anbetracht des Wertverhältnisses weit überwiegende - Vermögensanteile am neuen Rechtsträger erworben.

Nach dem Vorigen steht – zu wiederholen – auch fest, dass der Aufbau-Verlag nie in eine Kapitalgesellschaft im Aufbau nach THG umgewandelt worden ist, da er sich – auch – am 01.07.1990 nicht in Volkseigentum befunden hat.

Die Feststellung des fortbestehenden Eigentums des Kulturbund am Aufbau – Verlag und des wirksamen Verkaufs des Verlags an Herrn Lunkewitz konnte sich naturgemäß aus dem Beschluss des BGH vom 27.09.2010 aaO nicht ergeben, sondern ist Gegenstand der auch für dieses Verfahren nach. § 68 iVm § 74 ZPO bindenden Feststellungen des BGH vom 10.12.2007 und vom 03.03.2008 zu II ZR 213 / 06, vgl. Anlagen K 4 und K 6. Auch dass der Kulturbund unabhängig von dem letztendlichen Schicksal des OEB Aufbau – Verlag wirksam über das ihm gehörige Verlagsvermögen durch asset deal verfügt hat, ist dort rechtskräftig festgestellt.

LG Frankfurt am Main vom 18.11.2005, 2-27 O 238/04,
UA Blatt 15 Absatz 3 bis Blatt 16 Absatz 1, Anlage K 2,
OLG Frankfurt am Main vom 17.08.2006, Anlage K 3, 16 U 175/05,
UA Blatt 18 Absatz 2

entgegen
- Schriftsatz vom 20.12.2010 Blatt 24 bis Blatt 25 Absatz 2
- aaO Blatt 54 Absätze 3 und 4

XIV.) "Gutachten" Professor Dr. Schlink

Den Einlassungen der Beklagten zu dem von ihr manipulierten "Gutachten" Professor Dr. Schlink ist entgegenzuhalten, dass sich die Klägerin damit – wie die Beklagte auch weiß – im Frankfurter Verfahren durch Schriftsatz vom 02.05.2005 Blatt 11 bis Blatt 25 auseinandergesetzt hat, nachdem die Beklagte dieses durch Schriftsatz vom 23.02.2005 tatsächlich zum Verfahrensgegenstand gemacht hatte, und dass das "Gutachten" auch im Ergebnis der richterlichen Überprüfung rechtskräftig als "... nicht überzeugend ..." festgestellt worden ist.

Beweis:
Schriftsatz vom 25.08.2010 Blatt 26 iVm Anlage BK 19,
Beiziehung der Akten LG Frankfurt am Main vom 18.11.2005, 2-27 O 238/04
LG Frankfurt am Main, aaO, UA Blatt 6 Absatz 2 sowie Blatt 14 Absatz 1, Anlage K 2

B) Die Rechtsausführungen der Beklagten

Auch auf die Rechtsausführungen der Beklagten ist nachfolgend in Berücksichtigung der Bindungswirkung des Urteils des LG Frankfurt am Main vom 18.11.2005, vgl. Anlage K 2, nur vorsorglich zu erwidern. Keiner der von der Beklagten vorgebrachten Gesichtspunkte vermag die von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche zu Fall zu bringen.

I.) Die Nichtigkeit der Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991

Entgegen der Beklagten und entgegen der nicht heranzuziehenden Alt – Rechtsprechung sind Kapitalgesellschaften im Aufbau nach THG, damit die Vertragsgegenstände der Verträge vom 18.09. und 27.09.1991, nie entstanden und war dies aus Rechtsgründen auch nicht möglich, weshalb auch § 437 BGB a. F. nicht anzuwenden ist, so dass §§ 306, 307 BGB a. F. einschlägig sind. Dies hat die Beklagte auch gewusst. Zumindest war es für sie iSv § 307 BGB a. F. auch erkennbar.

Berufungsbegründung Blatt 37 / Blatt 38 mwN sowie Blatt 42 - 45
entgegen
Schriftsatz vom 20.12.2010 Blatt 42

II.) Die Nichtigkeit des Vertrags vom 24.11.1992

Aus den vorgenannten Gründen ist auch der Vertrag vom 24.11.1992 nichtig. Dessen Gegenstand war der nochmalige Verkauf derselben vermeintlichen Geschäftsanteilen an Kapitalgesellschaften im Aufbau nach THG, die nie existiert haben.

III.) Die Nichtigkeit der vorgenannten Verträge nach der Anfechtung vom 26.06.2007

Ferner sind die vorgenannten Verträge nach der Anfechtung durch die BFL-Beteiligungsgesellschaft mbH vom 26.06.2007, vgl. Anlage K 85, nichtig, da die Beklagte Herrn Lunkewitz und den Käufern ihre **vorherige Kenntnis** der vom Aufbau – Verlag veranstalteten Plusauflagen arglistig verschwiegen hat, und zwar sowohl vor Abschluss und Wirksamwerden der Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991 als auch vor Abschluss des Vertrags vom 24.11.1992. Die Klägerin hat durchaus dargelegt, dass Herr Lunkewitz und die Käufer in Berücksichtigung der zumindest damals unabsehbaren Risikolage aus den Plusauflagen die vorgenannten Verträge nicht abgeschlossen hätten, wenn die Beklagte sie vor Vertragsschluss über ihre vorherige Kenntnis pflichtgemäß aufgeklärt hätte.

Berufungsbegründung Blatt 27 mwN sowie Blatt 40/Blatt 41

Die Klägerin wiederholt, dass die der Beklagten bereits vor Abschluss bzw. Wirksamwerden der Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991 und vom 24.11.1992 bekannte Risikolage darin bestand, dass hinterzogene Lizenzgebühren iHv "... durchschnittlich rd. 1 Mio. M jährlich ..." festgestellt worden waren und dass die Beklagte in Berücksichtigung dieser Schadenssumme, darüber hinaus des unvermeidlich zu erwartenden Ruf – und Imageschadens, des Schadens aus dem zu erwartenden Rückruf von Autorenrechten und des unvermeidlichen Umsatzeinbruchs mit dem sehr zeitnahen Zusammenbruch des Unternehmens rechnen musste.

Beweis:
Schriftsatz vom 11.05.2009 Blatt 37 Absatz 2
iVm Anlage K 74 Blatt 2 untere Hälfte

Die Klägerin wiederholt ferner, dass Herr Lunkewitz und die Käufer bei Kenntnis dieser – sich ohnehin selbst kommentierenden - Umstände und der daraus deutlich werdenden Risikolage die vorgenannten Verträge nicht abgeschlossen hätten und sie darüber hinaus in Kenntnis der Bösgläubigkeit der Beklagten zu einem Vertragsschluss irgendeiner Art mit ihr und insbesondere zu einem Vergleich mit Abgeltungsklausel wie am 24.11.1992 nicht bereit gewesen wären.

Beweis:
Zeugnis Herr Lunkewitz
Zeugnis Herr Dr. Kossack
Zeugnis Herr Dr. Wechsler
Zeugnis Herr Grundmann

Die später abgeschlossenen Freistellungsvereinbarungen ändern daran nichts, und zwar umso weniger, als die Freistellungserklärung der Beklagten nach Nr. 10 Vertrag vom 24.11.1992, vgl. Anlage B 23, sich gerade nicht auf Ansprüche von Autoren erstreckte. An solche hatte die Klägerin wie vorgetragen als Schadensersatz für von ihr hergestellte „Plusauflagen" später mehr als DM 2 Mio. zu zahlen.

Beweis:
Zeugnis Herr Dempewolf
Schriftsatz vom 11.05.2009 Blatt 73 Absatz 3
entgegen
Schriftsatz vom 20.12.2010 Blatt 48 Absatz 3

Herr Lunkewitz und die Käufer haben sich damit am 24.11.1992 ausschließlich deswegen zufrieden gegeben, weil sie sich fälschlich für die Inhaber von Kapitalgesellschaften im Aufbau nach THG und die dazu geschlossenen Verträge fälschlich für wirksam und sich wiederum fälschlich für vertraglich gebunden hielten, und weil sie die vorvertragliche Kenntnis der Beklagten von den Plusauflagen nicht kannten, weil diese sie ihnen verschwiegen hatte. Hätte die Beklagte sie ordnungsgemäß aufgeklärt, hätten sie die Verlage schon im September 1991 und erst recht am 24.11.1992 gar nicht erst gekauft und auch keine Freistellungsvereinbarung abgeschlossen.

Beweis:
Zeugnis Herr Lunkewitz
Zeugnis Herr Dr. Kossack
Zeugnis Herr Dr. Wechsler
Zeugnis Herr Grundmann

Für die Anfechtungsfrist ist weiterhin nicht auf die Kenntnis von den Plusauflagen, sondern auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem der BFL Beteiligungsgesellschaft mbH die vorvertragliche Kenntnis der Beklagten hiervon bekanntgeworden ist.

Berufungsbegründung Blatt 40 / Blatt 41
entgegen
Schriftsatz vom 20.12.2010 Blatt 48 Absatz 4

Es ist auch dargelegt, dass die Anfechtung durch die BFL Beteiligungsgesellschaft mbH vom 26.06.2007, vgl. Anlage K 85, inter omnes wirkt.

Berufungsbegründung Blatt 41 mwN

IV.) Die Nichtigkeit des Vertrags vom 24.11.1992 nach der Anfechtung vom 17.06.2009
Die Nichtigkeit dieses Vertrags sowie der Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991 wegen Formmangels

Die Klägerin hat den Vertrag vom 24.11.1992 zu Recht angefochten, weil die Beklagte ihr den Formmangel der Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991 arglistig verschwiegen hat.

Beweis:

- „Durch einen Formfehler des Notars waren die Verträge nichtig ..."
  Vermerk der Beklagten vom 20.01.1993, Blatt 1 Absatz 3, Anlage K 100
- „In den nachfolgenden Verhandlungen war die THA in einer schlechten Verhandlungsposition, da sie inzwischen die Nichtigkeit der Verträge erkannt hatte und befürchtete, Lunkewitz würde sich auf diese Nichtigkeit berufen."
  aaO Blatt 2 Absatz 2, Anlage K 100
- Schriftsatz vom 20.07.2009 Blatt 24 bis Blatt 29
  mit den dortigen Beweisangeboten
  entgegen
  Schriftsatz vom 20.12.2010 Blatt 49

In der Äußerung einer Rechtsansicht liegt durchaus die – anfechtungsfähige – Vorspiegelung einer Tatsache, wenn dadurch nämlich die materielle Rechtslage unrichtig dargestellt wird.

Palandt (Ellenberger) BGB Kommentar 70. Aufl. § 123 Anm. 3 mwN
KG OLGZ 72, 257 (261)
Münchener Kommentar BGB 5. Aufl. (Kramer) § 123 Anm. 15 mwN

Eben diese Voraussetzung ist durch das Verhalten der Beklagten erfüllt.

Ungeachtet dessen trifft es auch zu, dass die Beklagte ihre Vertragspartner, darunter die Klägerin, über den wahren Hintergrund der Abgeltungsklausel nach Nr. 16 Vertrag arglistig getäuscht hat, wie dargelegt.

Die Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991 sind auch wegen Formmangels nichtig. Die Klägerin nimmt Bezug auf ihre bisherigen Ausführungen.

Beweis:
Schriftsatz vom 21.07.2009 mit den dortigen Beweisangeboten
Schriftsatz vom 11.09.2009 mit den dortigen Beweisangeboten, Anlagen K 130 bis K 133

Entgegen der Beklagten enthalten die Anlagen 1 und 2 zum Vertrag vom 18.09.1991 eigenständige Verpflichtungen, weil sich daraus erst Inhalt und Umfang der verkauften Verlagsrechte, damit die der Beklagten obliegenden Rechtsübertragungspflichten, damit die Grundlagen für die Bestimmung der Gegenleistung der Käufer ergaben. Deswegen sind die Anlagen 1 und 2 auch ausdrücklich zum "... Vertragsbestandteil ..." erklärt worden, vgl. Nr. 5.1 am Ende Vertrag vom 18.09.1991.

Für Anlage 3 aaO gilt das Vorige gleichermaßen. Es handelt sich dabei keineswegs um ein Sanierungskonzept, sondern lediglich um "... Thesen zum Sanierungskonzept ...", vgl. Anlage 3 aaO. Diese Thesen sind ausweislich ihres zweifelsfreien Inhalts auch nicht "... von beiden Parteien ...." des Kaufvertrags bereits vor dem 18.09.1990 vereinbart, sondern nur vom Geschäftsleiter des Aufbau – Verlag, Herrn Dr. Faber, und zwar am 13.09.1991, angefertigt und abgezeichnet worden, vgl. Anlage 3 zum Vertrag vom 18.09.1991, Anlage K 132.

Beweis: Zeugnis Herr Dr. Faber

Anlage 3 ist den Käufern **erstmals** am 18.09.1991 vorgelegt worden.

Beweis: Zeugnis Herr Lunkewitz

Anlage 3 ist erst durch den Vertrag vom 18.09.1991 zum Sanierungskonzept und Bestandteil des Unternehmenskaufes erklärt worden. Erst aus ihr ergaben sich Inhalt und Umfang der durch die Käufer zu erfüllenden Sanierungspflichten. Mithin wäre auch diese Anlage zu verlesen gewesen.

Zu Anlage 4 nehmen wir Bezug auf unsere bisherigen Ausführungen.

Schriftsatz vom 11.09.2009
Blatt 4 letzter Absatz bis Blatt 7 Absatz 1

Auch Anlage 4 begründete selbständige Pflichten und Nebenpflichten der Käufer, bspw. zur Überwachung der Mittelverwendung durch den Aufbau – Verlag.

Ferner bleibt es zutreffend, dass die Parteien der Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991 nicht auf die Verlesung der Anlagen zu diesen Verträgen verzichtet haben. Ferner bleibt es zutreffend, dass die Parteien die Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991 und vom 24.11.1992 als Einheit gesehen und behandelt haben und dass auch der den Vertrag vom 24.11.1992

beurkundende Notar die darin in Bezug genommen Verträge vom September 1991 nicht mitverlesen hat, ohne dass die Beteiligten darauf verzichtet hätten.

Schriftsatz vom 21.07.2009 Blatt 2 sowie Blatt 5 bis Blatt 7 iVm Anlagen K 126, K 127, K 130, K 131

Die Beklagte übergeht auch weiterhin, dass die vertragsgegenständlichen Geschäftsanteile auch nicht formgerecht abgetreten wurden, im Übrigen, dass nicht existente Geschäftsanteile an nichtigen Scheingesellschaften – vermeintliche Kapitalgesellschaften im Aufbau nach THG – auch nicht dadurch entstehen, dass darüber notarielle Verträge geschlossen werden, so dass auch eine Heilung gem. § 15 Abs. 4 S. 2 GmbHG ausscheidet.

Schriftsatz vom 11.09.2009

Auch über die Geschäftsanteile an der am 06.08.1992 entstandenen fehlerhaften Neugründung konnte die Beklagte a priori nicht verfügen, denn diese hatten die Käufer durch die vermeintlichen Nachgründungsmaßnahmen nach THG selbst geschaffen. Diese Geschäftsanteile waren überdies ohnehin nicht Gegenstand des Vertrags vom 24.11.1992.

V.) Die Verträge zwischen Herrn Lunkewitz und dem Kulturbund

Die Sachgerechtheit und Schutzwürdigkeit der Verträge zwischen Herrn Lunkewitz und dem Kulturbund vom 28.02. und vom 21.12.1995 ist vorgetragen. Nicht zuletzt ist vorgetragen, dass sich Herr Lunkewitz erst an den Kulturbund e. V. gewandt hat, nachdem die von ihm dazu aufgeforderte Beklagte einen solchen Schritt abgelehnt hatte. Ferner sind die Sachgerechtheit und die Schutzwürdigkeit **beider** Verträge durch die bindende Frankfurter Rechtsprechung rechtskräftig festgestellt.

LG Frankfurt am Main vom 18.11.2005, 2-27 O 238/04,
UA Blatt 15 Absatz 3 bis Blatt 16 Absatz 1, Anlage K 2
entgegen
Schriftsatz vom 20.12.2010 Blatt 51

VI.) Die Ansprüche aus Amtspflichtverletzung

Entscheidungserheblich sind die von der Beklagten weiterhin nicht erörterten Punkte:

Schriftsatz vom 20.12.2010 Blatt 52 bis Blatt 54 Absatz 1

Die Beklagte hat außerhalb ihres gesetzlichen Kernauftrags gehandelt, da beide Verlage über den 01.07.1990 hinaus in Organisationseigentum verblieben waren und mangels Verfügungsmacht der Beklagten von dieser nicht übertragen – privatisiert - werden konnten. Die Beklagte hat es in dem Zusammenhang auch versäumt, die – aber zwingend erforderlichen

– Vorfeststellungen über die Eigentumslage zu treffen. Diese konnte sich entgegen den unzutreffenden Einlassungen der Beklagten naturgemäß nicht aus dem Gesetz ergeben, sondern nur aus der Gesetzes**anwendung** – THG oder PartG DDR –, zu der die Beklagte überhaupt nur gegründet worden war. Also oblag ihr zunächst die Prüfung, welches der beiden ihr zur Ausführung besonders übertragenen Gesetze auf welchen Sachverhalt überhaupt anzuwenden war. Der Gesetzgeber hatte die Beklagte nämlich nicht dazu ermächtigt, die Rechte Dritter zu verletzen, bspw. indem sie rechtmäßigen Eigentümern willkürlich deren Vermögenswerte faktisch entzog. Aus dem Vorigen folgt der öffentlich – rechtliche Charakter des Pflichtenverhältnisses, wobei es irrelevant ist, dass der Schuldvorwurf der Klägerin an ein zivilrechtliches Handeln – Abschluss der Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991 und vom 24.11.1992 – anknüpft.

Schriftsatz vom 25.08.2010
Blatt 8 Mitte bis Blatt 12 unten mwN BGH

Die der Beklagten vorzuwerfenden Pflichtverletzungen sind dargelegt.

Schriftsatz vom 25.05.2010 Blatt 14

Die Klägerin ist unter jedem einzelnen der erörterten Gesichtspunkte geschützter Dritter:

- Amtspflicht zur Unterlassung deliktischer Eingriffe in die Rechte Dritter,
- Einhaltung der Zuständigkeitsbestimmungen zur Gewährleistung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- Einhaltung der Zuständigkeitsbestimmungen zur Gewährleistung sachlich richtiger Entscheidungen,
- Amtsmissbrauch.

Schriftsatz vom 25.08.2010
Blatt 14 letzter Absatz bis Blatt 18 Absatz 1 mwN

Hätte sich die Beklagte nur ansatzweise Gesetz und Recht in der Ausprägung der ihr übertragenen Aufgaben und der ihr daraus obliegenden Rechtspflichten verbunden gefühlt, wäre es zu den Rechtsverletzungen und den der Klägerin daraus entstandenen Schäden nicht gekommen.

VII.) Die Ansprüche aus § 426 BGB

Für die Ansprüche aus § 426 BGB ist auf die bisherigen Ausführungen zu verweisen.

Schriftsatz vom 25.08.2010, Blatt 19 / Blatt 20 wmN
Berufungsbegründung Blatt 53 / Blatt 54 mwN

Zu den einzigen Einlassungen der Beklagten dazu ist festzustellen, dass der Beschluss des BGH vom 27.09.2010 zu II.) ZR 182 / 07, Anlage BK 32, und die Frankfurter Rechtsprechung einander bestätigen und die letztere insbesondere nicht ins Leere laufen lassen. Nach Erlöschen des Aufbau – Verlag als OEB mit Ablauf des 02.10.1990 war nämlich der Kulturbund der – unmittelbare – Eigentümer der Vermögensgegenstände des gesamten Geschäftsbetriebs, über die er wie bindend und rechtskräftig festgestellt zu Gunsten von Herrn Lunkewitz verfügt hat.

BGH vom 27.09.2009, II ZR 182 / 07, Anlage BK 32
LG Frankfurt am Main vom 18.11.2005, 2-27 O 238/04, Anlage K 2
entgegen
Schriftsatz vom 20.12.2010, Blatt 54 Absatz 2 bis Blatt 55 Absatz 1

VIII.) Der Schaden

Die Klägerin nimmt Bezug auf ihren bisherigen Vortrag.

Schriftsatz vom 25.08.2010 Blatt 20 bis Blatt 22 mwN
entgegen
Schriftsatz vom 20.12.2010, Blatt 34/Blatt 35 und Blatt 55/Blatt 56

Soweit die Beklagte die Zuführung von Eigenkapital und Gesellschafterdarlehen durch die BFL Beteiligungsgesellschaft iHv € 27.381.084,46 bestreitet, wird erneut auf die als Anlage BK 14 vorgelegte Aufstellung der BFL Beteiligungsgesellschaft mbH vom 04.02.2008 verwiesen. Aus Blatt 2 und Blatt 3 aaO ergeben sich in geordneter, mit jeweils genauer Datierung und Bezifferung versehener Aufstellung die tatsächlich auch entsprechend diesen Daten erbrachten Eigenkapital – und Darlehenszahlungen der BFL Beteiligungsgesellschaft mbH in der Zeit vom

17.10.1991 bis zum 22.03.2007 an die Klägerin in der genannten Höhe. Diese Aufstellung machen wir – weiterhin – zum Gegenstand unseres Vortrags.

Beweis ergänzend:
Zeugnis Herr WP und StB Hermann J. Elter, Bockenheimer Landstr. 83, 60325 Frankfurt am Main
Vgl. bereits Schriftsatz vom 30.06.2010 Blatt 26
mit den dortigen Beweisangeboten

Herr Elter ist der Wirtschaftsprüfer der BFL Beteiligungsgesellschaft mbH.

Ferner sind die der Klägerin gegenüber der BFL Beteiligungsgesellschaft mbH insoweit obliegenden Erstattungspflichten nach § 488 (1) Satz 2 BGB, § 72 GmbHG, dargelegt.

Schriftsatz vom 25.08.2010 Blatt 20

Ferner sind die Verbindlichkeiten der Klägerin aus den Ansprüchen des Herrn Lunkewitz persönlich als Rechtsnachfolger des Kulturbundes infolge der rechtswidrigen Nutzung von Verlagsrechten, der rechtswidrigen Lizenzvergabe sowie der Markenverletzungen durch die Klägerin in geordneter Darlegung durch die RAe Hauck vom 09.05.2008 sowie die dazu überreichten Feststellungen der RAe CMS vom 09.05.2008 zusammengefasst worden, vgl. Anlagen K 129 sowie BK 15. Wir machen auch diese Darlegungen weiterhin zum Gegenstand unseres Vortrags.

Dass die Klägerin nach 1992 neue Verträge mit Traditionsautoren geschlossen hätte, bleibt unrichtig und zu bestreiten.

Schriftsatz vom 23.06.2009 Blatt 23

Unabhängig davon konnte die Klägerin solche Verträge nicht wirksam schließen bzw. hierdurch jedenfalls keine Rechte erwerben, weil die bereits bestehenden Verträge zwischen den Autoren und dem Eigentümer des Aufbau – Verlag, dem Kulturbund e. V., fortbestanden, durch die der Aufbau - Verlag und damit der Kulturbund diese Rechte bereits vor der Wende erworben hatte. Die Klägerin ist im übrigen im Sinn der Rechtsprechung des BGH, vgl. Anlage K 125, ungeachtet ihrer Entstehung als fehlerhafte Neugründung am 06.08.1992 von Anfang an ein leerer Unternehmensträger gewesen, der durch die Führung der ihm fremden Verlage eigene Rechte nicht begründen konnte.

IX.) Mitverschulden der Klägerin

Die Beklagte verweigert weiterhin jede Einlassung zu den – für die Beurteilung des

Mitverschuldens allerdings entscheidenden – Fragen, welche konkreten Maßnahmen denn die Klägerin

- angesichts der notorischen und auch erfolgreichen und bis heute andauernden Täuschungshandlungen der Beklagten und der Unabhängigen Kommission gegenüber der Klägerin und den Käufern, gegenüber der StA bei dem LG Berlin, gegenüber den Gerichten, gegenüber dem Deutschen Bundestag und sonstigen öffentlichen Stellen,

- angesichts der – auch auf Grund der Täuschungshandlungen der Beklagten und der

Unabhängigen Kommission – rechtskräftigen Alt-Rechtsprechung des KG vom 05.05.1998 zu 14 U 856 / 96, nach der die Klägerin als Kapitalgesellschaft im Aufbau nach THG beurteilt wurde,

zur Schadensminderung hätte ergreifen sollen.

- Schriftsatz vom 25.08.2010 Blatt 22 / Blatt 23
- Berufungsbegründung Blatt 57 / Blatt 58
- Nachfolgend unter XI.)

X.) Die Verjährung
Zur vermeintlichen Kenntnis der Klägerin und ihrer Gesellschafter

Die Ausführungen der Beklagten zum vermeintlichen Kenntnisstand der Klägerin und ihrer Gesellschafter, die auf die Verjährungsfrage abzielen, sind weiterhin unrichtig und enthaltenen keine neuen Gesichtspunkte.

Schriftsatz vom 20.12.2010
Blatt 35 Mitte bis Blatt 41 am Ende

1.) Die Interventionswirkung der Frankfurter Rechtsprechung

Die Beklagte übergeht weiterhin, daß die Verjährungsfristen weitestgehend bereits durch die Interventionswirkung der Frankfurter Verfahren iVm rechtzeitiger Klageerhebung in diesem Rechtsstreit gewahrt sind. Die Klägerin hat das vorgerechnet. Gegenvortrag dazu liegt nicht vor.

Schriftsatz vom 25.08.2010
Blatt 28 / Blatt 29

2.) Die fortdauernde fehlerhafte HR – Eintragung der Klägerin

Ferner übergeht die Beklagte weiterhin, daß die falsche HR – Eintragung der Klägerin als vermeintliche Kapitalgesellschaft im Aufbau nach THG zu keiner Zeit und bis dato nicht berichtigt worden ist, und zwar obgleich auch die Klägerin selbst die Berichtigung betrieben hatte.

Beweis
Beschluß des KG vom 21.08.2001
1 W 8620 / 98 im Auszug

(Anlage BK 58)
Beschluß des KG vom 29.01.2002
(Anlage BK 59)
Beiziehung der Akten KG 1 W 8620 / 98

Deswegen ist die Verjährung auch unter dem Gesichtspunkt der Dauerhandlung ausgeschlossen.

Berufungsbegründung Blatt 59 mwN
auf die RSPR des BGH

3.) Das rechtskräftige Urteil des KG vom 05.05.1998 zu 14 U 856 / 96

Schließlich und insbesondere übergeht die Beklagte weiterhin, daß die Klägerin nach Maßgabe des Urteils des KG vom 05.05.1998 als nach THG entstanden galt. Angesichts dieser Rechtsprechung konnte die Klägerin es keinesfalls wagen und war ihr keinesfalls zumutbar, Ansprüche geltend zu machen – und sei es auch "nur" im Feststellungsverfahren –, die durch diese Rechtsprechung gerade **rechtskräftig** als **nicht gegeben** festgestellt worden waren.

Damit begann die Verjährungsfrist jedenfalls nicht vor Zustellung des Beschlusses des BGH vom 03.03.2008 II ZR 213 / 06 am 25.03.2008, vgl. Anlage K 6, zu laufen, da sich erst daraus ergeben hat, daß die Klägerin entgegen der rechtskräftigen Alt – Rechtsprechung des KG vom 05.05.1998 **doch nicht** nach THG entstanden, sondern lediglich eine fehlerhafte und vermögenslose Neugründung vom 06.08.1992 war. Erst dieser Beschluß verschaffte der Klägerin die erforderliche Kenntnis darüber, daß eine Rechtsverletzung und ein Schaden zu ihren Lasten vorlag und daß die Beklagte diese Rechtsverletzung und diesen Schaden herbeigeführt hatte, so daß ihr auch erst hierdurch eine Klageerhebung trotz der entgegenstehenden Alt - Rechtsprechung iSd § 199 BGB zumutbar wurde.

BGH VersR 2005, 1584 (1587 lSp Absatz 4)
mit zahlrwN aaO

4.) Der Kenntnisstand der Klägerin

Deswegen kommt es auf die gesamten Ausführungen der Beklagten zum vermeintlichen Kenntnisstand der Klägerin nicht an. Selbst wenn nämlich die Klägerin im Sinne des Vortrags der Beklagten – nach ihrer Meinung – Kenntnisse gehabt hätte, war diesen durch die Entscheidung des KG vom 05.05.1998 die Grundlage entzogen worden und galten sie damit rechtskräftig als widerlegt bzw. als irrelevant.

Dies gilt umso mehr, als die Beklagte wie vorgetragen auch noch von Anfang an ihr gesamtes Wissen verschwiegen und ihre gesamten Anstrengungen darauf gerichtet hat, die Zweifel und die Nachfragen und die Auskunftsersuchen der Klägerin und der Käufer bewußt falsch zu beantworten und zu zerstreuen,

Schriftsatz vom 30.06.2010 Blatt 33 Absatz 2
bis Blatt 35 Mitte mwN

und als sie gerade mit diesem Ziel auch noch das manipulierte "Gutachten" Prof. Dr. Schlink sowie den von ihr selbst angeforderten, bewußt falschen Vermerk der Unabhängigen Kommission vom 09.10.1995 – und auch wie dargelegt und zitiert mit dem erwünschten Erfolg – bei den Gerichten vorgelegt hat,

KG vom 05.05.1998
14 U 856 / 96 UA Blatt 16 Absatz 1
(Anlage K 34)

und als sie darüber hinaus in enger Abstimmung mit der Unabhängigen Kommission auch den VA gegenüber dem Kulturbund e. V. vom 09.03.1995, vgl. Anlage K 117, auf der Grundlage bewußt unwahrer Feststellungen zur Sach – und Rechtslage erließ

"Gesprächs – Notiz mit Prof. von Papier in München
Betrifft: Aufbau – Verlag
Habe Prof. Papier über den Hintergrund Klage
Lunkewitz / BVS wegen Aufbau unterrichtet und
Übersendung der Bitte um Einvernehmen per
Eilentscheidung angekündigt."
(Anlage K 112)

und auch in dem auf Grund dieser Entscheidung erforderlichen, nachfolgenden Verfahren vor dem VG Berlin die ihr bekannten wahren Umstände leugnete.

Schriftsatz vom 11.05.2009 Blatt 111 bis Blatt 117
iVm Anlagen K 110 bis K 121

Die Beklagte setzt ihr Leugnen und ihr manipulatives (Vortrags -) Verhalten bis heute fort: Als vom Gesetzgeber eigens eingerichtete und allein zuständige, mit Monopolstellung ausgestatteter Spezialbehörde

- übte sie nicht nur die umfassende und alleinige Sachherrschaft über das gesamte volkseigene und organisationseigene DDR – Vermögen aus,

- sondern gebot darüber hinaus auch noch allein über sämtliche darüber verfügbaren Informationen und über sämtliche Möglichkeiten der Informationsgewinnung

- und hatte insbesondere seit dem 01.06.1990 – Beginn der Zwangsverwaltung der SED / PDS nach PartG DDR – den vollen Zugriff auf deren Aktenbestand.

Aus diesen Akten der Beklagten stammen sowohl die Feststellungen der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe des ZK der SED vom 12.05.1983, vgl. Anlage BB 19, als auch die sorgfältig bereinigten Rechenschaftsberichte des Ministeriums für Kultur für 1964 und 1965 als auch die Feststellungen der Unabhängigen Kommission vom 10.02.1993, vgl. Anlage K 16, und vom 17.04.1994 Blatt 3, vgl. Anlage K 22, wonach der Aufbau – Verlag im Eigentum des Kulturbund verblieben war und an diesen bis 1989 einschließlich auch die Gewinnabführungen erfolgten.

In völligem Gegensatz zu diesen Feststellungen, aus denen sich das fortbestehende Eigentum des Kulturbund am Aufbau – Verlag und die fortlaufenden Gewinnabführungen ergibt, steht der Inhalt des Berichts der Unabhängigen Kommission an den Deutschen Bundestag vom 24.08.1998, vgl. Anlage BB 16, ausweislich dessen der Kulturbund sein Eigentum verloren und keine Gewinne mehr erhalten haben soll, sowie der Vermerk der Unabhängigen Kommission vom 09.10.1995, vgl. Anlage K 30.

Die Beklagte macht den Vermerk vom 09.10.1995 und den Bericht der Unabhängigen Kommission vom 24.08.1998 noch heute zum Gegenstand ihres Vortrags. Dabei hat es die Beklagte jedoch bis heute unterlassen, vollständig offenzulegen, welche Sachverhaltsinformationen ihr vorliegen. Deswegen weiß die Klägerin etwa bis heute nicht, auf Grund welcher neuen Erkenntnisse die Unabhängige Kommission dem Deutschen Bundestag in ihrem Bericht vom 24.08.1998, vgl. Anlage BB 16, das Gegenteil ihrer Feststellungen vom 17.03.1994, vgl. Anlage K 22, mitgeteilt hat, und ob es solche neuen Erkenntnisse tatsächlich überhaupt gibt bzw. dass es sie in Wirklichkeit wohl nicht gibt.

Deswegen war für die Klägerin, jedenfalls bis zum Beschluß des BGH vom 03.03.2008, auch nicht klar, dass die Sachverhaltsbehauptungen der Beklagten bzw. der Unabhängigen Kommission gegenüber ihr selbst, jedoch auch gegenüber dem Parlament, auch in diesem für die Eigentumszuordnung des Aufbau - Verlag wesentlichen Punkt wie zwischenzeitlich rechtskräftig festgestellt nicht tragfähig waren. Deswegen fehlt es der Klägerin bis heute bzw. fehlte es ihr jedenfalls bis zum 25.03.2008 an der für den Verjährungsbeginn erforderlichen Sachverhaltskenntnis iSv § 199 (1) Nr. 2 BGB.

Entsprechendes gilt auch für den Inhalt des Vermerks der Unabhängigen Kommission vom

09.10.1995, vgl. Anlage K 30 entgegen K 22, auf den die Beklagte sich ebenfalls noch heute beruft, ohne darzulegen, auf welchem neuen tatsächlichen Erkenntnisstand er beruhen soll.

5.) Treuwidriges Verhalten der Beklagten

Während die Beklagte der Klägerin und den Käufern bereits vertraglich bzw. nach Art. 34 GG iVm § 839 BGB zur Erteilung vollständiger, erschöpfender und wahrheitsgemäßer Auskünfte verpflichtet war, ohne daß diese hätten fragen müssen, hat sie tatsächlich in enger Abstimmung mit der Unabhängigen Kommission die Wahrheitsfindung auch auf die Auskunftsersuchen und Nachfragen der Klägerin in bezug auf sämtliche für die Beurteilung wesentlichen Umstände durch Verschweigen und durch die Erteilung wissentlich falscher bzw. völlig widersprüchlicher Auskünfte obstruiert. Die Berufung der Beklagten auf die Einrede der Verjährung ist danach auch wegen Treuwidrigkeit, vgl. § 242 BGB, unstatthaft. Die Beklagte unternimmt nicht einmal den Versuch, darzulegen, wann und bei welchen Anlässen und durch wen sie der Klägerin im Sinne ihres Anliegens wahrheitsgemäße, geeignete und belastbare Tatsachen **widerspruchsfrei** mitgeteilt haben will. Die Beklagte verweigert ferner jegliche klarstellenden Einlassungen - auch - zu ihrem neuen Vortrag und teilt **nichts** zu den Grundlagen der – miteinander unvereinbaren – Einschätzungen der Rechtslage und deren Entwicklung mit. Aus diesem Rechts**bruch** kann sich naturgemäß kein rechtlicher Vorteil – Beginn der Verjährungsfrist wegen vermeintlicher Kenntnis der getäuschten Gegenpartei – ergeben.

Das Vorige gilt erst recht in Berücksichtigung der dargelegten Monopolstellung und des Status' der Beklagten als Spezialbehörde des Bundes. Die Beklagte war in dieser Position erst recht dazu verpflichtet, der Klägerin und den Käufern alle ihr selbst bekannten Umstände – einschließlich der bei ihr etwa vorhandenen Zweifel – vollständig und wahrheitsgemäß

mitzuteilen, jedenfalls soweit es so evident wesentliche Gesichtspunkte wie bspw. die Eigentumslage an den Verlagen betraf.

XI.) Die Zulässigkeit der Feststellungsklage

Die Beklagte verweigert auch zu den Ausführungen der Klägerin vom 25.08.2010 jede Einlassung. Die Klägerin hat unter anderem wiederholt darauf hingewiesen, dass ihr Schaden bis heute schon deswegen nicht bezifferbar ist, weil der Insolvenzverwalter im laufenden Insolvenzverfahren Millionenforderungen gegen Herrn Lunkewitz erhebt. Die Beklagte selbst hat sich dazu unter dem 23.01.2009 zutreffend verhalten. Darauf wird Bezug genommen.

Schriftsatz vom 25.08.2010 Blatt 29 bis Blatt 37,
insbesondere Blatt 29 / Blatt 30 mwN Anlagen BK 20, BK 21 sowie wN,
GA des InsVerw vom 28.08.2008 Blatt 59 / Blatt 60, Anlage B 22,
Schriftsatz vom 23.01.2009 Blatt 39

C) Zusammenfassung

Der Rechtsstreit ist dahin zusammenzufassen, dass - wie zwischen den Parteien aufgrund der Frankfurter Rechtsprechung und des dortigen unstreitigen Sachverhalts und der vorgelegten Dokumente rechtskräftig feststeht - die Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991 und vom 24.11.1992 auf eine von Anfang an objektiv unmögliche Leistung, nämlich auf die Verschaffung nicht existierender Anteile an einer nicht existenten Kapitalgesellschaft im Aufbau nach THG, gerichtet und deswegen anfechtungsunabhängig nichtig gewesen sind, vgl. **§ 306 BGB a. F.** Deswegen ist die Beklagte, da in diesem Fall § 437 BGB a. F. nicht anzuwenden ist, weil solche Anteile hier mangels Anwendbarkeit des THG von vornherein nicht entstehen konnten, der Klägerin zum Schadensersatz nach § 307 (1) Satz 1 BGB verpflichtet. Die Beklagte hat - wie urkundlich belegt - bei der Schließung aller vorgenannten Verträge die Unmöglichkeit der ihr obliegenden Leistungen positiv gekannt. Zumindest ist ihr im Hinblick auf die ihr vorliegenden Sachverhaltsinformationen – grob – fahrlässige Unkenntnis vorzuwerfen.

Die anfechtungsunabhängige Nichtigkeit aller vorgenannten Verträge folgt auch daraus, dass die Beklagte Direktorate Privatisierung, die zu keiner Zeit Verfügungsmacht über das Vermögen der Verlage hatte, für die Verlage **unzuständig** war. Handlungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts außerhalb ihres Zuständigkeits-/ Funktionsbereichs entbehren schlechthin der Rechtswirksamkeit und sind nichtig.

Die anfechtungsunabhängige Nichtigkeit aller vorgenannten Verträge folgt weiterhin daraus, dass sowohl die Beklagte Direktorat Sondervermögen ihre **Zustimmung** als auch die Unabhängige Kommission ihr **Einvernehmen** – ausdrücklich und schriftlich niederlegt – **verweigert** haben. Diese Zustimmungs-/ Einvernehmungserklärungen wirkten konstitutiv und hätten selbst dann vorliegen müssen, wenn die Beklagte zuständig, also nach PartG DDR, also durch ihr Direktorat Sondervermögen, gehandelt hätte. Selbst wenn die genannten Erklärungen jedoch abgegeben worden wären, hätte dadurch die Wirksamkeit der vorgenannten Verträge nicht herbeigeführt werden können, weil die vermeintlichen Kaufgegenstände -Geschäftsanteile an einer Kapitalgesellschaft im Aufbau nach THG - aus Rechtsgründen nicht entstehen konnten.

Die anfechtungsunabhängige Nichtigkeit des Vertrags vom 24.11.1992 folgt auch aus **§§ 134, 138, 826, 779 BGB.** Das sittenwidrige Verhalten der Beklagten liegt darin, dass sie der Klägerin und den Käufern und Herrn Lunkewitz und ihren weiteren Vertragspartnern verschwieg, dass sie - wie urkundlich belegt - die Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991 neu abschließen wollte, obgleich ihr das fortbestehende Organisationseigentum an den Verlagen bekannt war, weil sie deren Formnichtigkeit erkannt hatte, weil sie die am 06.08.1992 als fehlerhafte und vermögenslose Neugründung entstandene Klägerin und die Käufer mit den gesamten Verbindlichkeiten der von ihr längst als überschuldet erkannten Verlage belasten wollte, und weil sie sich von der Haftung für ihre vorherige Kenntnis der Problematik der

Plusauflagen befreien wollte. Die Beklagte hätte jedoch ihren Vertragspartnern ihre wahren Absichten - Prinzip der offenen Verständigung – offenlegen müssen. Dieses Prinzip hat die Beklagte jedoch vorsätzlich verletzt, um die Gutgläubigkeit ihrer Vertragspartner aufrechtzuerhalten und dadurch das Zustandekommen des Vertrags vom 24.11.1992 zu gewährleisten.

Die Beklagte ist der Klägerin auch nach der **Anfechtung vom 26.07.2007** durch die BFL Beteiligungsgesellschaft mbH wegen des Verschweigens ihrer - urkundlich belegten - vorvertraglichen Kenntnis der Plusauflagen zum Schadensersatz verpflichtet. Diese Anfechtung bezog sich auf alle vorgenannten Verträge, und sie wirkt inter omnes.

Die Beklagte ist der Klägerin auch nach der **Anfechtung vom 17.06.2009**, die sich auf den Vertrag vom 24.11.1992 bezog, zum Schadensersatz verpflichtet. Die - nicht nur aber auch - von der Klägerin selbst erklärte Anfechtung ist gerechtfertigt, weil die Beklagte ihren Vertragspartnern bei Abschluss des Vergleichs - wie urkundlich belegt - die Formnichtigkeit der Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991 arglistig verschwiegen hat.

Die Beklagte ist der Klägerin auch aus cic – **Verschulden bei Abschluss des Vertrags vom 24.11.1992** - zum Schadensersatz verpflichtet, da sie ihr sämtliche vorstehend dargelegten Umstände verschwieg. Insbesondere verheimlichte sie der Klägerin ihre tatsächlichen und rechtlichen Erkenntnisse in Bezug auf die Eigentumslage am Aufbau – Verlag und an Rütten & Loening, obwohl sie daraus – bereits bei Schließung der Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991 - den zutreffenden und urkundlich unterlegten Schluss gezogen hatte, dass diese keinesfalls in Volkseigentum geraten, sondern in Organisationseigentum verblieben waren, wobei sich die Beklagte in Bezug auf den Aufbau – Verlag äußerstenfalls darüber nicht sicher war, ob Organisationseigentum des Kulturbund oder der SED / PDS fortbestand. Über diese Umstände, die die Verfügungsbefugnis der Beklagten ausschlossen, zumindest ernstlich in Frage stellten, hätte die Beklagte die Klägerin auch ungefragt aufklären müssen.

Die Beklagte hat der Klägerin ihr gesamtes Wissen auch nach Vertragsschluss verschwiegen und die Klägerin auf deren wiederholte Nachfragen hin durch wahrheitswidrige Erklärungen getäuscht, so dass sie der Klägerin auch unter dem Gesichtspunkt der **nachvertraglichen Pflichtverletzungen** Schadensersatz schuldet.

Die dargelegten Pflichtverletzungen begründen gleichfalls die Einstandspflicht der Beklagten gegenüber der Klägerin nach **§ 826 BGB** sowie nach **Art. 34 GG iVm § 839 BGB**. Der Beklagten oblagen öffentlich – rechtliche (Vor -) Feststellungspflichten über die Eigentumslage an den Verlagen, auf Grund derer überhaupt erst ein ordnungsgemäßer Gesetzesvollzug möglich wurde. Dass im Streitfall der Schuldvorwurf an ein zivilrechtliches Handeln anknüpft, beseitigt den öffentlich – rechtlichen Charakter des Pflichtenverhältnisses nicht. Die Schadensentstehung beruht nämlich nicht auf den privatrechtlichen Maßnahmen der Beklagten, sondern auf den davor liegenden Entscheidungen über die Grundlagen der Gesetzesanwendung.

Diese Entscheidungen waren falsch und haben zu den von den Gesetzen zu keiner Zeit gedeckten Vollzugsmaßnahmen geführt.

Das Handeln der Beklagten war auch schuldhaft pflichtwidrig. Sie hätte nämlich ab dem 01.07.1990 die Verlage und deren Geschäftsleiter, ab dem 06.08.1992 die Klägerin, vollständig, richtig und unmissverständlich über die erörterten Umstände, insbesondere über ihre Erkenntnisse in Bezug auf die Eigentumslage an den Verlagen, informieren müssen, so dass diese zuverlässig disponieren konnten. In Verletzung dieser Pflichten hat sie ab dem 01.07.1990 - unter Eigentumsberühmung zu Lasten der wahren Eigentümer - den Verlagen und deren Geschäftsleitern, ab dem 06.08.1992 der Klägerin sämtliche vorgenannten Umstände dauerhaft verheimlicht und die Verlage auf Grund ihrer faktischen Verfügungsgewalt wider besseres Wissen – zumindest grob fahrlässig – dazu bestimmt, als nichtige und vermögenslose Scheingesellschaften unter rechtswidriger Nutzung fremden Vermögens am Geschäftsverkehr teilzunehmen. Gleichzeitig hat sie die Klägerin dazu veranlasst, die Alt - Verbindlichkeiten der Verlage, deren Überschuldung ihr bekannt war, nach § 25 HGB zu übernehmen, wodurch die Klägerin den Ansprüchen der durch die Plusauflagen und die unbefugte Nutzung der Verlagsrechte Geschädigten und der sonstigen Gläubiger ausgesetzt worden ist.

Die Klägerin ist auch geschützter Dritter, wie sich unter den Gesichtspunkten der Amtspflicht zur Unterlassung deliktischer Eingriffe, der Wahrung der Zuständigkeitsnormen als Gewähr für sachlich richtige Entscheidungen und unter dem Gesichtspunkt des Amtsmissbrauchs ergibt.

Schließlich ist die Beklagte der Klägerin auch aus **§ 426 BGB** zur Freistellung von den vorgenannten Verbindlichkeiten verpflichtet, da die Beklagte die Klägerin schuldhaft zur unbefugten Führung des Aufbau – Verlag veranlasst hat und deswegen im Außenverhältnis gesamtschuldnerisch neben ihr für die von der Klägerin hierbei gutgläubig begangenen Rechtsverletzungen gegenüber Dritten haftet. Die Ausgleichspflicht der Beklagten im Innenverhältnis zwischen den Parteien ergibt sich aus deren Bösgläubigkeit.

Der Schaden der Klägerin besteht aus deren Verbindlichkeiten, die sich unter anderem daraus ergeben, dass sie ihren Gesellschaftern die von diesen geleisteten Kapitaleinlagen und insbesondere Gesellschafterdarlehen erstatten muss. Diese Leistungen hatten die Gesellschafter nur auf Grund der unzutreffenden Annahme zur Verfügung gestellt, die Klägerin sei die nach THG entstandene Kapitalgesellschaft im Aufbau. Ferner ist die Klägerin mit Schadensersatzansprüchen wegen der unerlaubten Nutzung der immateriellen Vermögenswerte des Aufbau - Verlag belastet. Darüber hinaus hat die Klägerin auf Veranlassung der Beklagten nach § 25 HGB die Verbindlichkeiten der nach Erkenntnis der Beklagten bereits überschuldeten Verlage übernommen und ausgeglichen.

Ein Mitverschulden ist der Klägerin aus den zuletzt im Vorigen unter B) X.) und XI.) dargelegten Gründen nicht anzulasten.

Die Feststellungsklage ist bei Klageerhebung zulässig gewesen und weiterhin zulässig, wie zuletzt im Vorigen unter B) XI.) dargelegt.

Das den Rechtsstreit bestimmende Merkmal ist dasjenige des Pflichtverständnisses der Beklagten. Die Beklagte stellt seit Beginn ihrer Usurpierung des Aufbau – Verlag bis hin zu ihrem Vortrag vom 20.12.2010 unwiderleglich unter Beweis, dass ihr Pflichtenverständnis keinen Bezug zu dem hat, was man eigentlich von Jedermann, insbesondere aber von einer im Rechtsstaat verankerten, Gesetz und Recht verpflichteten Behörde – des Bundes – zu erwarten hat. Die Beklagte unterstreicht durch ihr gesamtes Gebaren selbst noch in diesem Rechtsstreit, dass sie diese Verankerung nicht akzeptiert und sich vielmehr als über dem Gesetz stehend betrachtet. Deswegen glaubt sie, weder der Klägerin und ihren Vertragspartnern noch den Adressaten ihrer Eingriffsverwaltung noch den Gerichten noch sonstigen Stellen Rechenschaft zu schulden. Diese Auffassung trifft aber nicht zu. Die Beklagte unterliegt auf Grund ihrer Stellung vielmehr sogar in besonderem Maße sämtlichen verfassungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten, die auch alle anderen Rechtsgenossen zu beachten haben. Nach diesen zutreffenden Maßstäben ist das Verhalten der Beklagten, das den Gegenstand dieses Rechtsstreits bildet, nicht zu rechtfertigen. Der Klage ist daher stattzugeben.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Tobias Berger
Rechtsanwalt